



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 2001

Nummer 11

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	24. 1. 2001	Bekanntmachung der Satzungen der IKK Westfalen-Lippe	108

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

822

**Bekanntmachung
der Satzungen der IKK Westfalen-Lippe
Vom 24. Januar 2001**

Aufgrund jeweils einstimmigen Beschlusses ihres Verwaltungsrates haben die Innungskrankenkasse Münsterland in Coesfeld, die Innungskrankenkasse Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld, die Innungskrankenkasse Südwestfalen in Iserlohn und die Innungskrankenkasse Westfalen-Mitte in Dortmund, mit Wirkung ab 1. Januar 2002 zur IKK Westfalen-Lippe mit Sitz in Dortmund freiwillig fusioniert. Die Fusion und die Satzung der IKK Westfalen-Lippe wurde vom Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 18. Dezember 2000 (Az: II 2-3600.4.3) genehmigt. Die Satzung der IKK Westfalen-Lippe und die Satzung der IKK-Pflegekasse Westfalen-Lippe werden hiermit bekannt gemacht.

Bielefeld, den 24. Januar 2001

IKK Ostwestfalen-Lippe
Der Vorstandsvorsitzende
Hubert Adlung
Fusionsbeauftragter

**Satzung
der IKK Westfalen-Lippe
Dortmund
(Stand: 1. Januar 2002)
Vom 24. Januar 2001**

Inhaltsübersicht

Präambel

**1. Abschnitt:
IKK Westfalen-Lippe**

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Gliederung der IKK WL

**2. Abschnitt:
Versicherter Personenkreis**

§ 2 Mitglieder und Versicherte der IKK WL

**3. Abschnitt:
Leistungen**

- § 3 Leistungen der primären Prävention
- § 4 Schutzimpfungen
- § 5 Zuschuss bei ambulanten Vorsorgeleistungen
- § 6 Vorsorgeleistungen für Mütter, Müttergenesungsmaßnahmen
- § 7 Modellvorhaben
- § 8 Häusliche Krankenpflege
- § 9 Haushaltshilfe
- § 10 Stationäre Hospize
- § 11 Sonderregelungen über Krankengeld
- § 12 Kostenerstattung
- § 13 Teilkostenerstattung
- § 14 Empfangsberechtigung

**4. Abschnitt:
Beiträge**

- § 15 Beitragssätze
- § 16 Sonderregelungen über beitragspflichtige Einnahmen
- § 17 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge
- § 18 Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge
- § 19 Vorschüsse

**5. Abschnitt:
Verfassung**

- § 20 Organe der IKK WL
- § 21 Unternehmensleitung
- § 22 Verwaltungsrat
- § 23 Vorsitzende des Verwaltungsrates
- § 24 Vorstand
- § 25 Vertretung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Bezirksdirektionen
- § 28 Aufgaben der Bezirksdirektionen
- § 29 Bezirksbeirat
- § 30 Vorsitzende des Bezirksbeirates
- § 31 Aufgaben des Bezirksbeirates
- § 32 Aufgaben des Bezirksdirektors
- § 33 Regionaldirektionen
- § 34 Aufgaben der Regionaldirektion
- § 35 Regionalbeirat
- § 36 Vorsitzende des Regionalbeirats
- § 37 Aufgaben des Regionalbeirats
- § 38 Aufgaben des Regionaldirektors
- § 39 Widerspruchsstelle (Besonderer Ausschuss)
- § 40 Entschädigung und Haftung

**6. Abschnitt:
Verwaltung der Mittel**

- § 41 Haushaltsplan und Jahresrechnung
- § 42 Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung
- § 43 Rücklage

**7. Abschnitt:
Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen
bei Krankheit und bei Mutterschaft
(„Ausgleichsverfahren“)**

§ 44 Ausgleichsverfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes

**8. Abschnitt:
Bekanntmachungen**

§ 45 Bekanntmachungen

**9. Abschnitt:
Übergangsbestimmungen**

§ 46 Übergangsbestimmungen

**10. Abschnitt:
Inkrafttreten**

§ 47 Inkrafttreten

**Anhang 1
zu § 1 der Satzung der IKK Westfalen-Lippe**
Bezirk der IKK Westfalen-Lippe

**Anhang 2
zu § 40 der Satzung der IKK Westfalen-Lippe**

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte der IKK Westfalen-Lippe

**Anhang 3
zu § 44 der Satzung der IKK Westfalen-Lippe**

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und bei Mutterschaft („Ausgleichsverfahren“)

**Anhang 4
zu § 11 der Satzung der IKK Westfalen-Lippe**

Übergangsregelung für freiwillig versicherte Selbständige

Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
IKK	Innungskrankenkasse
ISC	ISKV-Service-Center
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SRVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Präambel

Die IKK Westfalen-Lippe ist die Krankenkasse vorrangig für die im Handwerk Tätigen und ihre Familien. Sie versteht sich als leistungsfähiges, flexibles und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet der Gesundheitssicherung.

Die IKK Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Die IKK hilft ihren Versicherten, ihrer Verantwortung für ihre Gesundheit gerecht zu werden, und zwar durch Aufklärung, Beratung und Leistungen. Die IKK wirkt auf gesunde Lebensverhältnisse ihrer Versicherten hin.

Die IKK finanziert ihre Leistungen und sonstigen Ausgaben solidarisch durch Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber. Sie will ihre Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig zum Nutzen ihrer Versicherten und der Arbeitgeber erfüllen.

Die IKK Westfalen-Lippe berät und unterstützt die Arbeitgeber und ihre Mitglieder bei der Erfüllung der ihnen in der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die IKK berücksichtigt besonders die Belange der handwerklichen Betriebe.

Die IKK Westfalen-Lippe will versicherten- und betriebsnah handeln. Sie wird daher ihre Aufgaben dezentral unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse erfüllen. Diesen Zielen trägt die nachfolgende Satzung Rechnung.

**1. Abschnitt:
IKK Westfalen-Lippe**

§ 1

Name, Sitz, Bezirk
und Gliederung der IKK WL

(1) Die IKK führt den Namen

Innungskrankenkasse Westfalen-Lippe
– Kurzform: IKK Westfalen-Lippe (IKK WL)
und hat ihren Sitz in Dortmund

(2) Der Bezirk der IKK erstreckt sich auf die Bezirke der Innungen in Anhang 1 der Satzung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Bereich der IKK WL erstreckt sich nach § 173 Abs. 2 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 SGB V auf die Regionen

Westfalen-Lippe (Nordrhein-Westfalen) und
Niedersachsen

(4) Die IKK WL errichtet Bezirks- und Regionaldirektionen nach näherer Maßgabe dieser Satzung.

**2. Abschnitt:
Versicherter Personenkreis**

§ 2

Mitglieder und Versicherte der IKK WL

(1) Mitglieder der IKK WL sind

1. versicherungspflichtig Beschäftigte,
2. Leistungsempfänger nach dem SGB III,
3. Künstler und Publizisten,
4. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
5. Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
6. Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anerkannten Blindenwerkstätten beschäftigt oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind sowie solche Behinderte, die in Anstalten, Heimer oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt sind,
7. Studenten und Berufspraktikanten,
8. Fach- und Berufsfachschüler,
9. Auszubildende des Zweiten Bildungsweges,
10. Rentenantragsteller und Rentner,
11. Bezieher von Vorruhestandsgeld,
12. freiwillig Versicherte,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die IKK WL zuständig ist und die Personen nicht

1. kraft Gesetzes oder auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der IKK WL befreit sind oder
2. bei Errichtung oder Ausdehnung der IKK WL die Mitgliedschaft bei ihrer bisherigen Krankenkasse gewählt haben.

(2) Versichert sind auch der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK WL zuständig ist.

(3) Schwerbehinderte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) sind beitragsberechtigt, wenn sie das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit dem Tage der Austrittserklärung, wenn ohne die freiwillige Versicherung eine Versicherung nach § 10 SGB V bestehen würde. Die freiwillige Mitgliedschaft endet auch mit dem Tage der Austrittserklärung, wenn es sich bei dem Mitglied um einen Sozialhilfeempfänger handelt. In den übrigen Fällen gilt die gesetzliche Regelung.

**3. Abschnitt:
Leistungen**

§ 3

Leistungen der primären Prävention

Die IKK WL übernimmt im Rahmen des § 20 Abs. 1 SGB V in den Handlungsfeldern

1. Bewegungsgewohnheiten
 2. Ernährung
 3. Entspannung/Stressregulation
 4. Genuss- und Suchtmittelkonsum
- Leistungen zur primären Prävention.

Art, Umfang und Qualitätskriterien der Leistungen (Bedarf, Wirksamkeit, Zielgruppe, Zugangswege, Ziel, Inhalt, Methodik und Anbieterqualifikation) richten sich nach den „Gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V“ (Leitfaden) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Schutzimpfungen

Die IKK WL übernimmt zur Veranlassung von Krankheits-Schutzimpfungen, soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind, mit Ausnahme von solchen aus Anlass eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalts.

§ 5

Zuschuss bei ambulanten Vorsorgeleistungen

Erbringt die IKK WL die aus medizinischen Gründen erforderlichen Maßnahmen in Form einer ambulanten Vorsorgeleistung, so zahlt sie zu den übrigen Kosten der Maßnahme (Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe, Fahrkosten) einen Zuschuss von 15,00 DM kalendertäglich. Der Zuschuss für chronisch kranke Kleinkinder beträgt 30,00 DM kalendertäglich. Kleinkinder sind Kinder, die bei Beginn der Maßnahme das 1., aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Vorsorgeleistungen für Mütter, Müttergenesungsmaßnahmen

(1) Die IKK WL übernimmt bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Vorsorgeleistung oder Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung die vereinbarten Tagessätze.

(2) Wird die Leistung als Mutter-Kind-Maßnahme durchgeführt, gilt Absatz 1 für das Kind entsprechend.

§ 7

Modellvorhaben

frei

§ 8

Häusliche Krankenpflege

Versicherte der IKK WL erhalten als häusliche Krankenpflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB V), für die Dauer der Notwendigkeit auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Leistungen werden nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit i. S. des SGB XI nicht gewährt.

§ 9

Haushaltshilfe

(1) Versicherte der IKK WL erhalten in dem im Einzelfall gebotenen Umfang Haushaltshilfe auch

1. neben der ambulanten ärztlichen Behandlung für die Dauer von längstens 28 Einsatztagen,
2. neben der häuslichen Krankenpflege für die Dauer von längstens 28 Einsatztagen,
3. aus Anlass einer Hausentbindung für den Entbindungstag und längstens sechs weitere Kalendertage.

§ 38 Absatz 1 Satz 2 SGB V gilt für die genannten Leistungen nicht.

(2) Außer in den in Absatz 1 genannten Fällen stellt die IKK WL Haushaltshilfe auch dann zur Verfügung, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushaltes wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit der Begleitperson eines Versicherten oder eines versicherten Angehörigen nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, längstens jedoch für die Dauer von 52 Wochen.

(3) Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen Haushaltshilfe in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden, wenn dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes wegen Krankheit nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und keine Pflegebedürftigkeit i. S. des SGB XI besteht.

§ 10

Stationäre Hospize

Versicherte der IKK WL erhalten im Rahmen des § 39 a SGB V einen kalendertäglichen Zuschuss zur stationären oder teilstationären Versorgung in Hospizen von 6 v.H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Der Zuschuss darf unter Anrechnung der Leistungen anderer Sozialleistungsträger die tatsächlichen kalendertäglichen Kosten nicht überschreiten.

§ 11

Sonderregelungen über Krankengeld

(1) Für Mitglieder der IKK WL mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird das Krankengeld für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte. Bei der Berechnung des Regel- und Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen. Der Entgeltabrechnungszeitraum umfasst drei Monate, wenn das Arbeitsentgelt, das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielt wurde, nicht als das regelmäßige Arbeitsentgelt anzusehen ist.

(2) Sonderregelungen über Krankengeld für freiwillige Mitglieder der IKK WL:

1. Freiwillige Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsverhältnis (berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung) stehen, können mit Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit versichert werden. Zeiten einer bei der Entgeltfortzahlung anzurechnenden Vorerkrankung werden bei der Krankengeldzahlung berücksichtigt. Mit Anspruch auf Krankengeld können auch freiwillige Mitglieder versichert werden, deren Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis wegen Wechsel des Arbeitgebers für längstens einen Monat unterbrochen wird; die Verlängerung der Unterbrechung durch Arbeitsunfähigkeit ist unschädlich.
2. Freiwillige Mitglieder, die selbständig tätig sind, können mit Anspruch auf Krankengeld von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an versichert werden. Voraussetzung ist, dass
 - a) der Antragsteller glaubhaft macht, dass sich bei Arbeitsunfähigkeit sein Einkommen um mehr als die Hälfte mindern würde und
 - b) der Antragsteller das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat.
3. Für die übrigen freiwilligen Mitglieder werden die Leistungen durch Wegfall des Krankengeldes beschränkt.

(3) Auf Antrag des nach Abs. 2 Nr. 2 Versicherten kann die Versicherung mit Beginn des nächsten Monats nach Ablauf des Antragsmonats in eine Versicherung nach Abs. 2 Nr. 3 umgewandelt werden. Ist der Antragsteller bei Ablauf der in Satz 1 genannten Frist arbeitsunfähig erkrankt, so wirkt der Antrag erst mit dem Ende dieser Arbeitsunfähigkeit.

(4) Auf Antrag des nach Abs. 2 Nr. 3 Versicherten kann die Versicherung in eine Versicherung nach Abs. 2 Nr. 2 umgewandelt werden. Der Antrag wirkt mit Beginn des dritten Monats nach Ablauf des Antragsmonats.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld nicht mehr vor, so hat der Versicherte dies der IKK WL unverzüglich mitzuteilen. Erhält die IKK WL Kenntnis von dem Wegfall der Voraussetzungen, so teilt sie dem Versicherten mit, dass die Versicherung mit sofortiger Wirkung ohne Krankengeldanspruch weitergeführt wird.

(6) Für freiwillig versicherte Selbständige sowie freiwillig versicherte rentenversicherungsfreie, nicht rentenversicherungspflichtige oder von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. nach Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder aufgrund eines anderen gleichwertigen Gutachtens als erwerbsunfähig anzusehen sind,

werden die Leistungen der IKK WL durch Wegfall des Krankengeldes beschränkt. Bezieht der Versicherte zum Zeitpunkt der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst oder aufgrund eines anderen gleichwertigen Gutachtens Krankengeld, so endet der Anspruch auf Krankengeld spätestens 10 Wochen nach der Feststellung. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente erfüllt und diese Rente beantragt ist. Die Regelung nach diesem Absatz ist auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse anzuwenden, nicht jedoch für bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung eingetretene Versicherungsfälle.

§ 12

Kostenerstattung

(1) Freiwillige Mitglieder sowie ihre nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen können jeweils für die Dauer der freiwilligen Versicherung anstelle der Sach- oder Dienstleistungen auch Kostenerstattung für Leistungen wählen, die sie von Leistungserbringern nach dem 4. Kapitel des SGB V in Anspruch nehmen.

(2) Das Wahlrecht nach Absatz 1 ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der IKK-WL auszuüben.

Die Kostenerstattung wird von dem Tag an gewährt, von dem an der Versicherte sie beantragt, frühestens jedoch vom Tage des Eingangs der Erklärung bei der IKK-WL an.

Wird das Versicherungsverhältnis zur IKK-WL neu begründet, kann der Versicherte von Beginn an Kostenerstattung wählen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Erklärung innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Versicherung vorliegt.

(3) Bei Wahl der Kostenerstattung gilt diese grundsätzlich für alle Sach- und Dienstleistungen.

Die Versicherten können bei der Erklärung zur Kostenerstattung die vollstationäre Krankenhausbehandlung ausnehmen oder ausschließlich Kostenerstattung nur für die vollstationäre Krankenhausbehandlung wählen.

(4) An die gewählte Kostenerstattung sind Versicherte mindestens bis zum Ablauf eines vollen Kalendervierteljahres gebunden, das dem Eingang der Erklärung folgt.

Die Erklärung zur Wahl der Kostenerstattung kann der Versicherte 2 Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich widerrufen. Liegt keine Erklärung vor, verlängert sich die Kostenerstattung jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr.

(5) Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch Vorlage von spezialisierten Rechnungen unter Beifügung von Verordnungen nachzuweisen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die IKK-WL bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 7,5 v.H. als Abschlag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu reduzieren; hierbei beträgt der Mindestbetrag 5,00 DM und der Höchstbetrag 80,00 DM.

(6) Die IKK-WL kann die Ermittlung des Erstattungsbetrages im Einzelfall vereinfachen. Hinsichtlich der Erstattungshöhe gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Pflichtversicherte und ihre nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen, die als Pflichtversicherte oder als freiwillig Versicherte vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam Kostenerstattung gewählt hatten, behalten den Anspruch, Kostenerstattung zu wählen.

§ 13

Teilkostenerstattung

(1) Freiwillig versicherte Angestellte der IKK WL, die der Dienstordnung nach § 351 RVO unterstellt sind, erhalten, soweit sie vom Wahlrecht des § 14 Abs. 2 SGB V Gebrauch gemacht haben, eine Teilkostenerstattung. Sie wird für die Aufwendungen gewährt, denen Leistungen zugrunde liegen, die im Sozialgesetzbuch dem Grunde nach vorgesehen sind.

(2) Die Entscheidung der Angestellten ist schriftlich zu erklären; sie wirkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem der Erklärung nachfolgt. Die Wirkungsdauer der Erklärung verlängert sich um jeweils zwei weitere Kalenderjahre, wenn bis zum Ablauf des jeweiligen Zeitraums keine gegenteilige Erklärung vorliegt.

(3) Teilkostenerstattung wird in Höhe des Vorhundert-satzes gewährt, der den nicht durch Beihilfe gedeckten Aufwendungen des Erstattungsberechtigten im Verhältnis zu den vollen Kassenleistungen entspricht. Der Feststellung des Erstattungsbetrages sind die Kosten der jeweilig zu erbringenden Leistung der IKK zugrunde zu legen.

(4) Bei stationärer Krankenhausbehandlung und Zahnersatzleistungen beträgt die Erstattung bis zu 50 v.H. der Kosten für die entsprechende Leistung der IKK WL. Kostenerstattung und die ohne Berücksichtigung des Teilkostenerstattungsanspruchs zustehende Beihilfe dürfen hierbei die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

(5) Der Beihilfeanspruch bleibt jeweils unberührt. Bei unmittelbarer Inanspruchnahme von Leistungen der IKK WL sind die auf die Beihilfe entfallenden Anteilsbeträge der Aufwendungen festzustellen und auf den Sachbuchkonten zu vereinnahmen. Das Nähere bestimmt der Vorstand. Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens gelten die Regelungen der einschlägigen Beihilfebestimmungen entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für DO-Angestellte, die beim IKK-Bundesverband, einem IKK-Landesverband, einem anderen IKK-Verband, beim ISC oder einer anderen IKK beschäftigt und bei der IKK WL versichert sind. Diese Regelungen gelten ebenfalls für Hinterbliebene der DO-Angestellten sowie für Versorgungsempfänger.

§ 14

Empfangsberechtigung

(1) Die Geldleistungen werden nur gegen Voriage der hierfür erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Bestätigungen festgestellt.

4. Abschnitt: Beiträge

§ 15

Beitragssätze

(1) Die Beiträge werden in Hundertteilen der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben; folgende Beitragssätze gelten:

- | | |
|--|------------|
| 1. allgemeiner Beitragssatz | 13,5 v. H. |
| 2. für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben | 14,9 v. H. |
| 3. für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben | 11,2 v. H. |
| 4. für freiwillige Mitglieder, deren Anspruch auf Krankengeld von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an besteht | 13,5 v. H. |

5. für freiwillige Mitglieder, die im Rahmen des § 14 SGB V die Teilkosten-erstattung nach § 13 der Satzung erhalten unter Berücksichtigung des § 243 Abs. 2 SGB V

50 v. H. des Beitragsatzes nach Nr. 3

§ 16

Sonderregelungen über beitragspflichtige Einnahmen

(1) Die beitragspflichtigen Einnahmen werden von der IKK WL unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgestellt. Dabei sind bei einem freiwilligen Mitglied mindestens die Einnahmen zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Steuerliche Vergünstigungen mindern die beitragspflichtigen Einnahmen nicht.

(2) Zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen geltend für nachstehend aufgeführte Versichertengruppen folgende besondere Regelungen:

A. Freiwillige Mitglieder

1. Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt

Als beitragspflichtige Einnahmen sind ein Zwölftel des Jahresarbeitsentgelts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zugrunde zu legen.

2. Hauptberuflich selbständig Tätige

Als beitragspflichtige Einnahmen gilt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 SGB V), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens 75 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

3. Ehegatten, die über keine oder niedrigere Einkünfte verfügen, als der andere Ehegatte

Die Einnahmen des Ehegatten sind bei der Einstufung zu berücksichtigen, wenn dieser nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. In diesen Fällen wird für die Einstufung mindestens die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Einnahmen beider Ehegatten zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der monatlichen Einnahmen beider Ehegatten bleibt für jedes gemeinsam unterhaltsberechtignte Kind 1/6 der monatlichen Bezugsgröße, vermindert um eigene Einnahmen des Kindes, außer acht.

Ist der danach ermittelte Ausgangswert geringer als die Einnahmen des Versicherten, so gelten die Einnahmen des Versicherten als beitragspflichtige Einnahmen.

In jedem Fall gelten als beitragspflichtige Einnahmen mindestens ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

4. Mitglieder, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. der Zahlbetrag der Rente, getrennt von den übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung,
2. der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge,
3. das Arbeitseinkommen und
4. die sonstigen Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes bestimmen.

Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrages aus der Rente nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zu zahlen.

5. Berufsfachschüler und Schüler an sonstigen Berufsbildungseinrichtungen

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten 1/30 des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BAFöG für Studenten festgesetzt ist,

die nicht bei ihren Eltern wohnen. Änderungen des Bedarfssatzes sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen.

6. Mitglieder während eines beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes sowie Heilfürsorgeberechtigte und Entwicklungshelfer

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Diese Regelung gilt nicht, wenn Ansprüche bei Auslandsaufenthalten z. B. innerhalb der Europäischen Union oder aufgrund von Sozialversicherungsabkommen bestehen oder für mitversicherte Familienangehörige Leistungsansprüche geltend gemacht werden können.

7. Alle übrigen freiwilligen Mitglieder

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten die tatsächlichen Einnahmen, mindestens ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Dabei sind einmalige Einnahmen mit einem Zwölftel des insgesamt zu erwartenden Jahresbetrages zu berücksichtigen (§ 18b SGB IV).

8. Sozialhilfeempfänger, die in Heimen oder Anstalten untergebracht sind

Für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger, die in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung nach § 21 BSHG untergebracht sind, ist nur der Teil der Sozialhilfeleistung heranzuziehen, der als Hilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt anzusehen ist.

Dazu gehören die Barbeträge und der notwendige Lebensunterhalt für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens nach § 12 BSHG, mindestens jedoch ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Sofern die IKK mit einem oder mehreren örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe eine Vereinbarung zur Regelung des Verfahrens der Beitragsfestsetzung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger geschlossen hat, werden die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend der dort getroffenen Regelung festgesetzt.

9. Sonstige Sozialhilfeempfänger

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten Sozialhilfeleistungen, die als Hilfe zum Lebensunterhalt anzusehen sind, mindestens jedoch ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Sofern die IKK mit einem oder mehreren örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe eine Vereinbarung zur Regelung des Verfahrens der Beitragsfestsetzung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger geschlossen hat, werden die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend der dort getroffenen Regelung festgesetzt.

Freiwillige Mitglieder haben als Verpflichtung aus § 206 Abs. 1 Nr. 2 SGB V Änderungen ihres Einkommens der IKK WL unaufgefordert mitzuteilen; Nachteile aus der Verletzung dieser Pflicht treffen den Versicherten. Davon unabhängig führt die IKK WL jährlich regelmäßig schriftliche Einkommensanfragen durch. Werden solche Einkommensanfragen nicht oder verspätet beantwortet, kann die IKK WL die Bemessungsgrundlage gewissenhaft schätzen; bei hauptberuflich selbständig Tätigen gilt § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V. Reduzierungen der Beitragsbemessung aufgrund eines vom Versicherten verspätet geführten Nachweises wirken zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats.

B. Renten Antragsteller, Schwangere

Für Renten Antragsteller sowie für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, richtet sich die Bemessung der Beiträge nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Als beitragspflichtige Einnahme gilt mindestens ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Satz 1 und 2 gilt auch für Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.

Für Renten Antragsteller, die Sozialhilfe beziehen, gilt Buchst. A Nr. 8 bzw. Nr. 9 entsprechend.

§ 17

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden entsprechend § 23 SGB IV am 15. des Monats fällig, der dem jeweiligen Beitragsmonat folgt. Beiträge werden spätestens am 25. eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum 15. dieses Monats fällig geworden ist.

(2) Die Beiträge zur studentischen Krankenversicherung können bei Erteilung einer Einzugsermächtigung abweichend von § 25⁴ Abs. 1 SGB V auch monatlich gezahlt werden. In diesen Fällen sind die Beiträge bis zum 15. des Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

§ 18

Nachweis
der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Der Arbeitgeber hat der IKK WL einen Beitragsnachweis spätestens bis zum 2. Arbeitstag vor dem Fälligkeitstag der Beiträge (§ 17) einzureichen.

§ 19

Vorschüsse

Die IKK WL kann von Arbeitgebern

1. die länger als einen Monat mit der Beitragszahlung im Verzug sind oder sich innerhalb der letzten zwölf Monate in einem Zwangsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, oder
2. die den nach § 18 fälligen Beitragsnachweis nicht einreichen und die notwendigen Angaben über die beitragspflichtigen Einnahmen ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigten auch nicht anderweitig beibringen, oder
3. deren Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit aufgrund besonderer Umstände als zweifelhaft angesehen wird, oder
4. die ihre Firma vom Ausland aus leiten,

Vorschüsse in voraussichtlicher Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für bis zu drei Monaten fordern. Dabei ist eine Frist von mindestens drei Tagen zur Einzahlung zu bestimmen.

5. Abschnitt:
Verfassung

§ 20

Organe der IKK WL

Organe der IKK WL sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

§ 21

Unternehmensleitung

(1) Die Unternehmensleitung obliegt dem Vorstand in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat.

(2) Dabei ist der Bezirks- bzw. der Regionaldirektion der zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendige Freiraum zu belassen.

§ 22

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je 13 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der IKK WL sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die IKK WL maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(4) Der Verwaltungsrat kann in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Änderungen der Satzung und der Dienstordnung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben.
2. Änderungen der Satzung und der Dienstordnung sowie von Beschlüssen des Verwaltungsrates, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts und Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen.
3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates oder einer seiner Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist.

(5) Vor Abnahme der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) prüft der Verwaltungsrat die Betriebs- und die Rechnungsführung der IKK WL.

§ 23

Vorsitzende des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Der Vorsitz während der Amtsdauer wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils am 1. Januar eines Jahres.

§ 24

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten hauptamtlich die IKK WL und vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die IKK WL maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Innerhalb der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

(2) Der Vorstand sowie aus seiner Mitte der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat gewählt.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Festlegen der Unternehmenspolitik im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Grundsätze
2. Aufstellen von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte im Bereich der IKK-Unternehmensleitung
3. Berichte gemäß § 35 a Abs. 2 SGB IV dem Verwaltungsrat zu erstatten
4. Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse des Verwaltungsrates
5. Aufstellen der Dienstordnung für die Angestellten der IKK WL
6. Entscheiden in Personalangelegenheiten und Führen des Personals
7. Aufstellen des Haushaltsplanes und Erstellen der Jahresrechnung
8. Prüfungen nach § 4 SVRV i.V. mit § 7 SRVwV

Das Nähere über die Prüfungen wird vom Vorstand in den Richtlinien zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bestimmt.

§ 25

Vertretung des Vorstandes
und des Verwaltungsrates

(1) Der Vorstand wird, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen ist, durch seinen Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch dessen Stellvertreter, vertreten.

(2) Das Vertretungsrecht des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand wird gemeinsam durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausgeübt.

§ 26

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsetzung nach § 66 SGB IV Ausschüssen übertragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Ausschüsse bilden. Mitglieder dieser Ausschüsse können auch sachverständige Dritte sein, die nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates sind.

(3) Für die Mitglieder dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Entschädigung (§ 40 der Satzung) entsprechend.

§ 27

Bezirksdirektionen

Die IKK errichtet Bezirksdirektionen in den Bereichen

Münsterland
Ostwestfalen-Lippe
Südwestfalen
Westfalen-Mitte

§ 28

Aufgaben der Bezirksdirektion

(1) Die Bezirksdirektionen nehmen die Aufgaben der IKK WL in ihrem Gebiet wahr. Es sind dies insbesondere

1. Koordinieren der Betreuung der Versicherten und Betriebe
2. Kontaktpflege zur Unterstützung der Organisation der Sozialpartner auf Bezirksdirektionsebene
3. Gewährleisten einheitlicher Verfahrensabläufe in den Regionaldirektionen nach den Vorgaben des Vorstandes
4. Durchführen der Innenrevision
5. Straffen der Verfahrensabläufe zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
6. Steuern der Öffentlichkeitsarbeit
7. Organisation der primären Prävention
8. Berichterstaten an den Vorstand zur Einrichtung neuer oder Auflösung bestehender Geschäftsstellen
9. Wahrnehmen IKK WL-weiter Aufgaben, soweit sie vom Vorstand auf die Bezirksdirektion übertragen worden sind
10. Durchführen von Qualifizierungsmaßnahmen des Personals

Die Bezirksdirektionen setzen die unternehmenspolitischen Aufgaben und Ziele der IKK WL in ihrem Bezirk um.

(2) Die notwendigen Personalmaßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben sollen die Bezirksdirektionen verantwortlich vornehmen. Dabei dürfen die vorgegebenen Budgets nach § 41 der Satzung nicht überschritten werden.

§ 29

Bezirksbeirat

(1) Bei jeder Bezirksdirektion der IKK WL wird zur Stärkung der sozialpolitischen Kompetenz ein Bezirksbeirat gebildet.

(2) Der Bezirksbeirat der Bezirksdirektion besteht aus je einem Versicherten- und je einem Arbeitgeber-Vertreter aus jedem bestehenden Regionalbeirat.

(3) Die Vertreter der Versicherten werden von den im Verwaltungsrat amtierenden Vertretern der Versicherten, die Vertreter der Arbeitgeber von den im Verwaltungsrat amtierenden Vertretern der Arbeitgeber auf Vorschlag der regionalen Sozialpartnerorganisationen gewählt. Dasselbe gilt für die Stellvertreter.

(4) Für die Bezirksbeiräte bzw. ihre stimmberechtigten Mitglieder gelten die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes, Amtsdauer, Amtsverlust, Ergänzung, Beratung, Beschlussfassung, Haftung und Entschädigung entsprechend; für die Stellvertretung verhinderter Mitglieder gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IV i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.

§ 30

Vorsitzende des Bezirksbeirates

(1) Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Der Vorsitz im Bezirksbeirat während der Amtsdauer wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils am 1. Januar eines Jahres.

§ 31

Aufgaben des Bezirksbeirates

(1) Der Bezirksbeirat nimmt die durch Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er unterstützt die Selbstverwaltungorgane und den hauptamtlichen Vorstand der IKK WL bei der Durchführung ihrer Aufgaben und wirkt darauf hin, dass regionale Interessen bei Entscheidungen ausreichend berücksichtigt werden.

(2) Der Bezirksbeirat hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Gesundheitspolitische Beratung der Bezirksdirektion, insbesondere Vermittlung von Erfahrungen und Erwartungen aus dem politischen Leben sowie aus Handwerk, Arbeitswelt und Wirtschaft
2. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der IKK WL über die Besetzung der Stelle des Bezirksdirektors und der Regionaldirektoren
3. Initiativen zur Beratung im Regionalbeirat bzw. Verwaltungsrat ergreifen
4. Beratende Mitwirkung bei der gesundheitspolitischen Öffentlichkeitsarbeit in der Region, auch zur Unterstützung der Unternehmenspolitik der IKK WL
5. Beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung des Bezirksbudgets als Teil des Gesamthaushaltes der IKK WL
6. Beratung der Ergebnisse der unternehmenspolitischen Jahresbilanz der Bezirksdirektion entsprechend der Gesamtzielabsprache der IKK WL
7. Auswertung der regionalen Krankheitsdaten und Mitwirkung bei der regionalen Gesundheitsberichterstattung
8. Unterstützung der Interessen der IKK WL – insbesondere Unterstützung des Marketing – auf regionaler Ebene
9. Anhörung und Beratung bei der Errichtung und Schließung von Regionaldirektionen und Geschäftsstellen

(3) Die unternehmensleitenden Organe sind über die Anregungen und Empfehlungen des Bezirksbeirates zu informieren.

§ 32

Aufgaben des Bezirksdirektors

(1) Der Bezirksdirektor führt die ihm vom Vorstand durch Richtlinien übertragenen Verwaltungsgeschäfte der Bezirksdirektion.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksdirektors zählen insbesondere:

1. Umsetzen der unternehmenspolitischen Vorgaben und Ziele der IKK WL bei der Bezirksdirektion (§ 21 der Satzung)
2. Mitwirken im Bezirksbeirat mit beratender Funktion
3. Organisation und Leitung der Verwaltung der Bezirksdirektion einschließlich Planung, Steuerung und Kontrolle, Controlling
4. Einstellen, Höhergruppieren und Kündigen von Tarifangestellten bis zur Vergütungsgruppe 10 BAT/IKK unter Beachtung des Stellenschlüssels der Bezirksdirektion und im Rahmen des vorgegebenen Budgets (§ 41 der Satzung)
5. Verfügen über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel sowie Anordnen der Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz und Satzung
6. Überwachen der Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände einschließlich Instandhaltungsmaßnahmen bei den Regionaldirektionen.
7. Beschaffen von Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Bezirksdirektion, soweit die Kosten im Einzelfall ein Sechstel der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen, im Rahmen des vorgegebenen Budgets
8. Niederschlagung, Erlass und Vergleich bei Beitragsforderungen und anderen Geldforderungen gegenüber der Bezirksdirektion, soweit der geschuldete Betrag ein Sechstel der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt
9. Abschluss von Mietverträgen für die Bezirksdirektion im Rahmen des vorgegebenen Budgets
10. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Bereich der Bezirksdirektion
11. den Vorstand unverzüglich über zu erwartende Überschreitungen bei der vorgesehenen Ausgaben der Bezirksdirektion zu informieren

(3) Der Vorstand ernennt die Bezirksdirektoren. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates sind vorher anzuhören.

§ 33

Regionaldirektionen

(1) Die IKK WL errichtet folgende Regionaldirektionen:

A. Bezirksdirektion Münsterland

IKK Ahaus
 IKK Beckum-Warendorf
 IKK Borker-Bocholt
 IKK Bottrop
 IKK Coesfeld
 IKK Gelsenkircher
 IKK Münster
 IKK Recklinghausen
 IKK Steinfurt
 IKK Tecklenburg

B. Bezirksdirektion Ostwestfalen-Lippe

IKK Bielefeld
 IKK Gütersloh
 IKK Herford
 IKK Höxter
 IKK Lippe
 IKK Minden-Lübbecke
 IKK Paderborn

C. Bezirksdirektion Südwestfalen

IKK Hochsauerland
 IKK Iserlohn

IKK Lüdenscheid

IKK Olpe

IKK Sieger

D. Bezirksdirektion Westfalen-Mitte

IKK Bochum
 IKK Dortmund und Lünen
 IKK Ennepe-Ruhr
 IKK Hagen
 IKK Hamm
 IKK Herne/Castrop-Rauxel
 IKK Soest-Lippstadt
 IKK Urna

(2) Die Mitglieder und Betriebe können wählen, welcher Regionaldirektion sie zugeordnet werden wollen.

§ 34

Aufgaben der Regionaldirektion

(1) Die Regionaldirektionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben der IKK WL in ihrem Gebiet wahr. Es sind dies insbesondere

1. die Betreuung der Versicherten und Betriebe
2. die Kontaktpflege zur Unterstützung der Organisationen der Sozialpartner im Bereich der Regionaldirektionen
3. die Gewährung der Leistungen
4. der Beitragseinzug
5. die Gewinnung von Mitgliedern
6. die regionale Öffentlichkeitsarbeit
7. die regionale Gesundheitsförderung

Die Regionaldirektionen setzen die unternehmenspolitischen Vorgaben und Ziele der IKK WL in ihrem Bereich um.

(2) Die notwendigen Personalmaßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben sollen die Regionaldirektionen verantwortlich vornehmen. Dabei dürfen die zu verwaltenden Budgets nach § 41 der Satzung nicht überschritten werden.

§ 35

Regionalbeirat

(1) Bei jeder Regionaldirektion der IKK WL wird zur Stärkung des Regionalbezuges ein Regionalbeirat gebildet.

(2) Der Regionalbeirat der Regionaldirektion besteht aus je vier Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(3) Die Vertreter der Versicherten werden von den im Verwaltungsrat amtierenden Vertretern der Versicherten, die Vertreter der Arbeitgeber von den im Verwaltungsrat amtierenden Vertretern der Arbeitgeber auf Vorschlag der regionalen Sozialpartnerorganisationen gewählt. Dasselbe gilt für die Stellvertreter.

(4) Für die Regionalbeiräte bzw. ihre stimmberechtigten Mitglieder gelten die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes, Amtsdauer, Amtsverlust, Ergänzung, Beratung, Beschlussfassung, Haftung und Entschädigung entsprechend; für die Stellvertretung verhinderter Mitglieder gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IV i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.

§ 36

Vorsitzende des Regionalbeirates

(1) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Der Vorsitz im Regionalbeirat während der Amtsdauer wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils am 1. Januar eines Jahres.

§ 37

Aufgaben des Regionalbeirates

(1) Der Regionalbeirat nimmt die durch Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er unterstützt den Bezirksbeirat, den Verwaltungsrat und den hauptamtlichen Vorstand der IKK WL bei der Durchführung ihrer Aufgaben und wirkt darauf hin, dass regionale Interessen bei Entscheidungen ausreichend berücksichtigt werden.

(2) Der Regionalbeirat hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Gesundheitspolitische Beratung der Regionaldirektion, insbesondere Vermittlung von Erfahrungen und Erwartungen aus dem politischen Leben sowie aus Handwerk, Arbeitswelt und Wirtschaft
2. Initiativen zur Beratung im Bezirksbeirat bzw. Verwaltungsrat und im Vorstand der IKK ergreifen
3. Begleiten von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Krankheitsverhütung in der Region
4. Beratende Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung gemäß § 20 SGB V
5. Zusammenarbeit mit den Beteiligten vor Ort bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen
6. Bestellen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses bei der Regionaldirektion
7. Beratende Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der medizinischen Versorgung in der Region
8. Beratende Mitwirkung bei der Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung in der Region (Notfalldienste etc.)
9. Darstellung der Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden und Vorschläge zu deren Beseitigung entwickeln
10. Unterrichtung des Regionaldirektors über Entwicklungen des regionalen Handwerks
11. Kontaktpflege zu Versicherten, Arbeitgebern, Handwerksbetrieben, Organisationen des Handwerks und der Arbeitnehmer und zu den Vertragspartnern auf regionaler Ebene
12. Zusammenwirken mit den IKK-Repräsentanten

(3) Der Bezirksbeirat, der Verwaltungsrat und der Vorstand sind über die Anregungen und Empfehlungen des Regionalbeirates zu informieren.

§ 38

Aufgaben des Regionaldirektors

(1) Der Regionaldirektor führt die ihm vom Vorstand durch Richtlinien übertragenen Verwaltungsgeschäfte der Regionaldirektion.

(2) Zu den Aufgaben des Regionaldirektors zählen insbesondere:

1. Umsetzen der unternehmenspolitischen Vorgaben und Ziele der IKK WL bei der Regionaldirektion (§ 21 der Satzung)
2. Mitwirken im Regionalbeirat mit beratender Funktion
3. Organisation und Leitung der Verwaltung der Regionaldirektion einschließlich Planung, Steuerung und Kontrolle, Controlling
4. Einstellen, Höhergruppieren und Kündigen von Tarifangestellten bis zur Vergütungsgruppe 06 BAT/IKK unter Beachtung des Stellenschlüssels der Regionaldirektion und im Rahmen des vorgegebenen Budgets (§ 41 der Satzung)
5. Verfügen über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel sowie Anordnen der Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz und Satzung
6. Verwalten der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände einschließlich Instandhaltungsmaßnahmen bei der Regionaldirektion im Rahmen des vorgegebenen Budgets

7. Beschaffen von Geräten und Einrichtungsgegenständen für die Regionaldirektion, soweit die Kosten im Einzelfall ein Sechstel der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen, im Rahmen des vorgegebenen Budgets

8. Niederschlagung, Erlass und Vergleich bei Beitragsforderungen und anderen Geldforderungen gegenüber der Regionaldirektion, soweit der geschuldete Betrag ein Sechstel der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt

9. Abschluss von Mietverträgen für die Regionaldirektion im Rahmen des vorgegebenen Budgets

10. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Bereich der Regionaldirektion

11. den Bezirksdirektor unverzüglich über zu erwartende Überschreitungen bei den vorgesehenen Ausgaben der Regionaldirektion zu informieren

§ 39

Widerspruchsstelle
(Besonderer Ausschuss)

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird der Widerspruchsstelle (besonderer Ausschuss) übertragen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Widerspruchsstellen werden beim Sitz der IKK WL, bei jeder Bezirksdirektion sowie bei jeder Regionaldirektion eingerichtet. Die Widerspruchsstellen der Bezirks- bzw. der Regionaldirektionen sind für die Widerspruchsverfahren zuständig, die aus Entscheidungen der jeweiligen Bezirks- bzw. Regionaldirektion entstehen. Die Widerspruchsstelle beim Sitz der IKK WL ist zuständig, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der IKK WL richtet, die nicht durch eine Bezirks- bzw. Regionaldirektion getroffen wurde.

(2) Die Widerspruchsstelle besteht aus vier Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder gehören je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber an.

(3) Die Bezirks- bzw. Regionalbeiräte bestellen die Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Widerspruchsstelle bei ihrer Bezirks- bzw. Regionaldirektion, der Verwaltungsrat der IKK WL diejenigen für die Widerspruchsstelle beim Sitz der IKK WL. Die Amtsdauer richtet sich nach § 58 Abs. 2 SGB IV. Personen, die der Gruppe der Versicherten oder Arbeitgeber angehören, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied nach § 51 SGB IV der IKK WL erfüllen. § 62 SGB IV gilt für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuss entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat bzw. der Bezirks- bzw. Regionalbeirat der IKK WL hat ein Mitglied der Widerspruchsstelle durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. des Bezirks- bzw. Regionalbeirates, der es bestellt hat, unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

(5) Verstößt ein Mitglied der Widerspruchsstelle in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Verwaltungsrat bzw. der Bezirks- bzw. Regionalbeirat, der es bestellt hat, das Mitglied durch Beschluss seines Amtes zu entheben. Der Verwaltungsrat bzw. der Bezirks- bzw. Regionalbeirat kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für stellvertretende Mitglieder der Widerspruchsstelle entsprechend.

(7) Die Widerspruchsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.

(8) Die Widerspruchsstelle (besonderer Ausschuss) gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Widerspruchsstellen nehmen auch die Befugnisse der IKK WL nach § 69 OWiG wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV).

§ 40

Entschädigung und Haftung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der IKK WL und seiner Ausschüsse, die Bezirksbeiräte und die Regionalbeiräte werden nach Maßgabe der Vorschriften des SGB IV entschädigt. Art und Höhe der Entschädigungen ergeben sich aus **Anhang 2** der Satzung „Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte der IKK Westfalen-Lippe“, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates der IKK WL und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte richtet sich nach § 42 SGB IV.

6. Abschnitt:

Verwaltung der Mittel

§ 41

Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Die Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes der IKK WL richtet sich nach den §§ 67 ff. SGB IV. Dabei sind die Budgets nach Absatz 2 und unter Beachtung des § 21 Abs. 2 der Satzung zu berücksichtigen.

(2) Jeder Bezirksdirektor erstellt für seine Bezirksdirektion nach den Vorgaben des Vorstandes der IKK WL für jedes Kalenderjahr ein Budget. Bestandteile des Budgets sind

- a) die Maßnahmen nach § 3 der Satzung unter Einschluss des Personalaufwandes
- b) die Verwaltungskosten
- c) der Investitionshaushalt

Die Bestandteile des Budgets (a-c) sind auch aufgeteilt nach Regionaldirektionen darzustellen (Regionalbudget).

(3) Über die Verwendung innerhalb des Budgets entscheidet der Bezirksdirektor sowie der Regionaldirektor nach Maßgabe der §§ 32 und 38 der Satzung.

(4) Die Direktoren der Bezirks- und Regionaldirektionen ermitteln jeweils für ihre Direktion jährlich das Rechnungsergebnis zum Budget.

(5) Unvorhergesehene Mehrausgaben bei budgetierten Mitteln können nur mit Zustimmung des Vorstandes getätigt werden; dies gilt auch für die Bezirks- sowie Regionalbudgets. § 73 SGB IV ist zu beachten.

§ 42

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

(1) Die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der IKK WL und die Jahresrechnung sind jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung nach § 31 SVHV erfolgen.

(2) Der Vorstand der IKK WL kann geeignete Sachverständige oder Prüfeinrichtungen mit der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung beauftragen.

§ 43

Rücklage

Die Rücklage nach § 261 SGB V beträgt 25 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

7. Abschnitt:

Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und bei Mutterschaft („Ausgleichsverfahren“)

§ 44

Ausgleichsverfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG)

Das Ausgleichsverfahren nach den §§ 10 bis 18 LFZG richtet sich nach den näheren Bestimmungen des **Anhangs 3** dieser Satzung.

8. Abschnitt:

Bekanntmachungen

§ 45

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht der IKK WL sind in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung sowie in den Bezirks- und Regionaldirektionen der IKK WL eine Woche öffentlich auszuhängen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken.

(2) Bekanntmachungen werden unabhängig davon durch Hinweise in der Mitgliederzeitschrift und im Internet veröffentlicht.

9. Abschnitt:

Übergangsbestimmungen

§ 46

Übergangsbestimmungen

(1) Im Verwaltungsrat der IKK WL gilt ab dem Zeitpunkt der Vereinigung bis zum Ablauf der 1999 begonnenen Legislaturperiode die Listenstellvertretung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB IV. Die aufgrund der Vorschlagslisten benannten Stellvertreter für die Bezirke Münsterland, Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und Westfalen-Mitte werden Listenstellvertreter für ihren Bezirk.

(2) Abweichend von § 29 Abs. 2 der Satzung besteht der Bezirksbeirat ab dem Zeitpunkt der Vereinigung bis zum Ablauf der 1999 begonnenen Legislaturperiode jeweils aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der an der Vereinigung beteiligter Innungskrankenkassen; dies gilt sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Abweichend von § 35 Abs. 2 der Satzung besteht der Regionalbeirat ab dem Zeitpunkt der Vereinigung bis zum Ablauf der 1999 begonnenen Legislaturperiode jeweils aus den Mitgliedern des amtierenden Regionalbeirates der an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkasse; dies gilt sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Die bei den beteiligten Innungskrankenkassen vorhandenen Ausschüsse bleiben bis zum Ende der Legislaturperiode unverändert bestehen.

(5) Der Regionalbeirat der Regionaldirektion Minden-Lübbecke besteht bis zum Ablauf der am 14. 6. 1999 begonnenen Legislaturperiode aus je 3 Vertretern der Versicherten sowie je 3 Vertretern der Arbeitgeber aus den Regionalbeiräten der ehemaligen Regionaldirektionen Minden und Lübbecke.

10. Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 47

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Leistungsansprüche gegenüber den an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkassen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, bleiben erhalten

- a) für laufende Leistungen, die vor dem Zeitpunkt der Vereinigung begonnen haben,
- b) für Leistungen, die vor dem Zeitpunkt der Vereinigung schriftlich zugesagt worden sind.

(3) Die Satzungen der an der Fusion beteiligten Innungskrankenkassen verlieren am 31. Dezember 2001 ihre Gültigkeit.

Anhang 1 zu § 1 der Satzung der IKK Westfalen-Lippe

Der Bezirk der IKK Westfalen-Lippe erstreckt sich auf die nachbenannten Innungen der folgenden Bezirksdirektionen, aufgeteilt nach Regionaldirektionen:

I. Bezirksdirektion Münsterland

A. Regionaldirektion Ahaus

1. Bäcker-Innung Ahaus
2. Baugewerke-Innung Ahaus
3. Innung für Elektrotechnik Ahaus
4. Fleischer-Innung Ahaus
5. Friseur-Innung Ahaus
6. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Ahaus
7. Maler- und Lackierer-Innung Ahaus
8. Mechaniker-Innung Ahaus
9. Schmiede-, Schlosser- und Maschinenbau-Innung Ahaus
10. Tischler-Innung Ahaus
11. Uhrmacher-Innung Ahaus
12. Innung des Bekleidungshandwerks Borken
13. Schumacher-Innung Borken
14. Müller-Innung Westfalen-Lippe, Sitz Dortmund
Innungsbezirk: Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster
15. Innung für Landmaschinenteknik Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld.

Die unter den Nummern 1-11 aufgeführten Innungen haben ihren Sitz in Ahaus; ihr Bezirk erstreckt sich auf den Kreis Ahaus in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

Die unter den Nummern 12 und 13 aufgeführten Innungen erstrecken sich auf den Kreis Borken ohne Gescher und haben ihren Sitz in Bocholt.

Hinsichtlich der bei den Nummern 12 bis 14 aufgeführten Innungen beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Ahaus in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

Die unter Nummer 15 aufgeführte Innung hat ihren Sitz in Ahaus.

Ihr Bezirk umfasst die ehemaligen Landkreise Ahaus, Borken und Coesfeld und den Stadtkreis Bocholt.

B. Regionaldirektion Beckum-Warendorf

1. Bäcker-Innung Beckum-Warendorf
2. Bau-Innung Warendorf
3. Innung der Bekleidungshandwerke Beckum-Warendorf
4. Elektroinstallateur-Innung Beckum-Warendorf
5. Innung Sanitär- und Heizungstechnik Beckum-Warendorf
6. Kraftfahrzeug-Innung Warendorf
7. Maler- und Lackierer-Innung Warendorf
8. Raumausstatter-Innung Beckum-Warendorf
9. Schuhmacher-Innung Beckum-Warendorf
10. Fleischer-Innung Warendorf
11. Friseur-Innung Warendorf
12. Metall-Innung Warendorf
13. Fachinnung Holz und Kunststoff Warendorf
14. Dachdecker-Innung Warendorf
15. Uhrmacher-Innung Warendorf
16. Konditoren-Innung Beckum
17. Landmaschinenmechaniker-Innung Warendorf
18. Müller-Innung Westfalen-Lippe

Die unter 1-16 aufgeführten Innungen haben ihren Sitz in Beckum.

Die unter 17 aufgeführte Innung hat ihren Sitz in Warendorf.

Die unter 18 aufgeführte Innung hat ihren Sitz in Dortmund.

Der Kassenbezirk erstreckt sich

für die unter Nummern 1-5 und 7-14 aufgeführten Innungen

auf die früheren Kreise Beckum und Warendorf in den Grenzen vom 31. 12. 1974 sowie auf die Stadt Drensteinfurt mit Ausnahme des Ortsteils Rinkerode und der früheren Gemeinden Heessen und Bad Waldliesborn,

für die unter Nummern 6 und 15 aufgeführten Innungen auf die früheren Kreise Beckum und Warendorf in den Grenzen vom 31. 12. 1974, mit Ausnahme der früheren Gemeinden Heessen und Bad Waldliesborn,

für die unter Nummer 16 aufgeführte Innung auf den früheren Kreis Beckum in den Grenzen vom 31. 12. 1974 sowie auf die Stadt Drensteinfurt mit Ausnahme des Ortsteils Rinkerode und der früheren Gemeinden Heessen und Bad Waldliesborn,

für die unter Nummer 17 aufgeführte Innung auf die früheren Kreise Beckum, Münster Stadt und Land, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf in den Grenzen vom 31. 12. 1974 mit Ausnahme der früheren Gemeinden Heessen und Bad Waldliesborn.

Für die unter Nummer 18 aufgeführte Innung, deren Bereich sich auf Westfalen-Lippe erstreckt, beschränkt sich der Kassenbereich auf die früheren Kreise Beckum und Warendorf in den Grenzen am 31. 12. 1974.

C. Regionaldirektion Borken-Bocholt

	Sitz	Bezirk
1. Bäcker- und Konditoren-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
2. Elektroinstallateur-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
3. Fleischer-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
4. Friseur-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31.12.74
5. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
6. Maler- und Lackierer-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
7. Baugewerker-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
8. Mechaniker-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
9. Kraftfahrzeugmechaniker-Innung Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
10. Fachinnung für Holz und Kunststoff Bocholt	Bocholt	Bocholt u. westl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
11. Bäcker-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
12. Elektro-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
13. Fleischer-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
14. Friseur-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
15. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
16. Maler- und Lackierer-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
17. Baugewerker-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
18. Mechaniker-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
19. Kraftfahrzeugmechaniker-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
20. Tischler-Innung Borken	Borken	östl. Teil des Kreises Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
21. Dachdecker-Innung Borken-Bocholt	Bocholt	Bocholt und Kreis Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
22. Uhrmacher-Innung Borken-Bocholt	Bocholt	Bocholt und Kreis Borken in den Grenzen vom 31. 12. 74
23. Metall-Innung Borken-Bocholt	Bocholt	die Städte Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede und die Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Velen
24. Innung des Bekleidungs-handwerks Borken	Bocholt	Kreis Borken ohne Gescher*)
25. Raumausstatter-Innung Borken	Bocholt	Kreis Borken ohne Gescher*)
26. Schuhmacher-Innung Borken	Bocholt	Kreis Borken ohne Gescher*)
27. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Innung Borken	Bocholt	Kreis Borken ohne Gescher und Isselburg einschl. Dingden
28. Zimmerer-Innung Borken	Bocholt	Kreis Borken außer Gescher und Isselburg einschl. Dingden

*) Der Bezirk der Innungskrankenkasse erstreckt sich nicht auf den früheren Kreis Ahaus in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

D. Regionaldirektion Bottrop

1. Bäcker-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
2. Baugewerken-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
3. Fleischer-Innung Bottrop und Gladbeck für den Bezirk Stadt Bottrop und Stadt Gladbeck,
4. Friseur-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
5. Herrenschneider-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
6. Maler- und Lackierer-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
7. Schuhmacher-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
8. Tischler-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop,
9. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Kirchhellen,
10. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Kirchhellen,
11. Elektro-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Kirchhellen,
12. Zimmerer-Innung Bottrop für den Bezirk Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und die Gemeinden Kirchhellen und Westerrhoit,
13. Bäcker-Innung Gladbeck,
Bezirk: Gladbeck und Kirchhellen,
14. Fachinnung Metall Bottrop für den Bezirk Bottrop und Gladbeck,
15. Friseur-Innung Gladbeck,
Bezirk: Gladbeck und Ortsteil Kirchhellen der Stadt Bottrop,
16. Konditoren-Innung Gladbeck,
Bezirk: Bottrop, Gladbeck und die Ortsteile Gelsenkirchen-Buer und Geisenkirchen-Horst,
17. Innung für Karosserie- und Fahrzeugbau Gladbeck,
Bezirk: Bottrop, Geisenkirchen und die Stadt Gladbeck,
18. Maler- und Lackierer-Innung Gladbeck,
Bezirk: Stadt Gladbeck,
19. Fachinnung Holz und Kunststoff Gladbeck für das Tischlerhandwerk,
Bezirk: Gladbeck und Kirchhellen,
20. Raumausstatter-Innung Bottrop,
Bezirk: Bottrop und Stadt Gladbeck.

Die unter Nummern 1-12, 14, 16, 17 und 20 aufgeführten Innungen haben ihren Sitz in Bottrop; die unter Nummern 13, 15, 18 und 19 aufgeführten Innungen haben ihren Sitz in Gladbeck.

Die Bezirke der unter den Nummern 1 und 2, 4 bis 14 sowie 19 aufgeführten Innungen umfassen die angegebenen Gebiete in den Grenzen vom 31. Dezember 1974.

E. Regionaldirektion Coesfeld

1. Bäcker-Innung
2. Baugewerken-Innung
3. Fachinnung für Elektrotechnik
4. Fleischer-Innung
5. Friseur-Innung
6. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
7. Maler- und Lackierer-Innung
8. Mechaniker-Innung
9. Metall-Innung
10. Raumausstatter-Innung

11. Schuhmacher-Innung
12. Tischler-Innung
13. Uhrmacher-Innung
14. Zimmerer-Innung

Der Bezirk der Innungen Nrn. 1-14 umfasst jeweils den Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte sowie die Stadt Gescher.

Die Kassenzuständigkeit für die Betriebe der Innungen unter Nrn. 1-14 erstreckt sich auf die ehemalige Stadt Gescher und auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinden Bösensell, Havixbeck und Nottuln.

15. Dachdecker-Innung

Bezirk: Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte, sowie die Stadt Gescher und das Gebiet des ehemaligen Kreises Ahaus.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich auf die ehemalige Stadt Gescher und den ehemaligen Kreis Ahaus, sowie auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinden Bösensell, Havixbeck und Nottuln.

16. Innung des Kraftfahrzeughandwerks

Bezirk: Kreise Ahaus, Coesfeld und Lüdinghausen, sämtliche in den Grenzen vom 31. 12. 1974, ausgenommen das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bockum-Hövel.

17. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Coesfeld

Bezirk: Kreise Ahaus, Borken, Bocholt, Coesfeld und Lüdinghausen, sämtliche in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

18. Konditoren-Innung Coesfeld

Bezirk: Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der kommunalen Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte, den Kreis Borken, ausgenommen das Gebiet, welches vor der kommunalen Neugliederung zum Kreis Bocholt gehörte, sowie die Gemeinden Werne, Bockum-Hövel, Seim, Bork, Stockum und Aitlunen.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich auf die Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld und Lüdinghausen, sämtliche in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

19. Innung für Landmaschinenteknik Lüdinghausen/Recklinghausen

Bezirk: Kreis Lüdinghausen und das Vest Recklinghausen in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

20. Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Münster

Bezirk: Regierungsbezirk Münster in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

21. Innung für modeschaffende Handwerke

Bezirk: Für die Fachgebiete Damenschneider, Herrenschneider und Modisten der Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte, sowie die Stadt Gescher.

Für die Fachgebiete Wäscheschneider und Wäscher und Plätter der Kreis Coesfeld, ausgenommen das Gebiet, welches vor der Neugliederung zum Landkreis Münster gehörte sowie der Kreis Borken.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich für die Fachgebiete Damenschneider, Herrenschneider und Modisten auf die ehemalige Stadt Gescher und auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinden Bösensell, Havixbeck und Nottuln.

Für das Fachgebiet Wäscheschneider ist die Kassenzuständigkeit erst nach Durchführung eines entsprechenden Erweiterungsverfahrens gegeben.

Für die Fachgebiete Wäscher und Plätter erstreckt sich die Kassenzuständigkeit auf den Kreis Borken in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinde Isselburg und auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Gemeinden Bösenfeld, Havixbeck und Nottuln.

22. Müller-Innung Westfalen-Lippe

Bezirk: Regierungsbezirk Arnsberg, Detmold und Münster.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich auf die Kreise Coesfeld und Lüdighausen in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

23. Fachvereinigung der Fotografen des Münsterlandes – Fotografen-Innung Münster –

Bezirk: Regierungsbezirk Münster, ausgenommen der Kreis Recklinghausen sowie die Städte Bottrop und Gelsenkirchen.

Die Kassenzuständigkeit erstreckt sich auf den Kreis Coesfeld in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

24. Karosserie- und Fahrzeug-Innung

Bezirk: Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Gelsenkirchen, Westerholt, Bottrop, Gladbeck, Kirchhellen und des früheren Kreises Tecklenburg.

Die Innungen Nrn. 1-21 haben ihren Sitz in Coesfeld.

Die Innung Nr. 22 hat ihren Sitz in Dortmund.

Die Innungen Nrn. 23 und 24 haben ihren Sitz in Münster.

F. Regionaldirektion Gelsenkirchen

Bezeichnung der Innung	Bezirk der Innung
1. Bäcker-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
2. Baugewerke-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
3. Innung des Bekleidungshandwerks Gelsenkirchen, und zwar	Gelsenkirchen und Westerholt
a) Damen- und Herrensneider	a) Gelsenkirchen und Westerholt
b) Modisten	b) Alt-Gelsenkirchen
4. Innung für Bürotechnik Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen Stadt- und Landkreis
5. Dachdecker-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Gladbeck, Westerholt, Kirchhellen und Bottrop
6. Elektro-Installateur-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
7. Färber- und Chemischreiniger-Innung Gelsenkirchen	Alt-Gelsenkirchen, Buer, Bottrop, Gladbeck und Vest Recklinghausen
8. Fleischer-Innung Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen
9. Fotografen-Innung Gelsenkirchen	Alt-Gelsenkirchen, Buer, Bottrop, Gladbeck und Vest Recklinghausen
10.a Friseur-Innung Gelsenkirchen	Alt-Gelsenkirchen
10.b Friseur-Innung Gelsenkirchen-Buer	Buer, Horst und Westerholt
11. Gebäudereiniger-Innung Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Münster
12. Vestische Gold- und Silberschmiede- Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen Stadt- und Landkreis
13. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
14. Konditoren-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
15. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
16. Maler- und Lackierer-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
17. Mechaniker-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
18. Metall-Innung Gelsenkirchen, und zwar	Gelsenkirchen und Westerholt
a) Schlosser, Maschinenbauer, Dreher, Werkzeugmacher, Metallformer, Metallgießer,	a) Gelsenkirchen
b) Schmiede	b) Gelsenkirchen und Westerholt
19. Innung für Orthopädieschuhtechnik Emscher-Lippe Gelsenkirchen-Buer	Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Marl, Recklinghausen Stadt und Land
20.a Raumausstatter-Innung Gelsenkirchen	Alt-Gelsenkirchen
20.b Raumausstatter-Innung Gelsenkirchen-Buer	Buer, Horst und Westerholt
21. Schuhmacher-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
22. Tischler-Innung Gelsenkirchen	Gelsenkirchen und Westerholt
23. Uhrmacher-Innung Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck, Westerholt
24. Straßenbauer-Innung Buer	Vest Recklinghausen und Gelsenkirchen
25. Glaser-Innung Vestischer Raum	Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen

Bis zur Durchführung der entsprechenden Erststreckungsverfahren beschränkt sich die Kassenzuständigkeit für die folgenden Innungen auf die nachstehend genannten Bezirke bzw. Fachgebiete:

Konditoren-Innung	Konditoren	Alt-Gelsenkirchen
Uhrmacher-Innung	Uhrmacher	Alt-Gelsenkirchen
Vestische Gold- und Silberschmiede-Innung	Gold- und Silberschmiede	Alt-Gelsenkirchen, Buer, Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen Stadt- und Landkreis

G. Regionaldirektion Münster

1. Baugewerbe-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
2. Zimmerer-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster, Albersloh, Alverskirchen, Appelhülsen, Bösensell, Gimble, Greven, Havixbeck, Hohenholte, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern.
3. Fachinnung Holz und Kunststoff Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln.
4. Innung Sanitär- und Heizungstechnik Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster, Albersloh, Alverskirchen, Appelhülsen, Bösensell, Gimble, Greven, Havixbeck, Hohenholte, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern.
5. Maler- und Lackierer-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster, Albersloh, Alverskirchen, Appelhülsen, Bösensell, Gimble, Greven, Havixbeck, Hohenholte, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern.
6. Innung für Elektrotechnik Münster-Stadt und -Land
Sitz: Münster (Westf.)
Bezirk: Stadt- und Landkreis Münster
7. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
8. Innung Modeschaffendes Handwerk Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster, Albersloh, Alverskirchen, Appelhülsen, Bösensell, Gimble, Greven, Havixbeck, Hohenholte, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern.
9. Bäcker-Gilde Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
10. Konditoren-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
11. Fleischer-Innung Münster-Stadt
Sitz: Münster (Westf.)
Bezirk: Stadtkreis Münster
12. Dachdecker-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
13. Friseur-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
14. Zweirad- und Feinmechaniker-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster, Albersloh, Alverskirchen, Appelhülsen, Bösensell, Gimble, Greven, Havixbeck, Hohenholte, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern.
15. Metall-Innung Münster, mit Ausnahme der Werkzeugmacher und Dreher
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster, Albersloh, Alverskirchen, Appelhülsen, Bösensell, Gimble, Greven, Havixbeck, Hohenholte, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Saerbeck mit Ausnahme der Ortschaft Sinnigen, Schapdetten, Telgte, Westbevern.
16. Fleischer-Innung Münster-Land
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösensell, Gimble, Greven, Handorf, Hiltrup, Hohenholte, St. Maurit, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck, Havixbeck.
17. Büroinformationselektroniker-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Bezirk der Handwerkskammer Münster, außer Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen-Stadt und -Land.
18. Vulkaniseur-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster in seinen Grenzen nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977.
19. Radio- und Fernstechniker-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977 außer Vest Recklinghausen und Gelsenkirchen.
20. Elektromaschinenbauer-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster in seinen Grenzen nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977.

21. Innung für Orthopädienschuhtechnik Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Kreise Münster-Stadt, Münster-Land, Ahaus, Beckum, Borken, Bocholt, Coesfeld, Lüdinghausen, Tecklenburg, Steinfurt und Warendorf in ihren jeweiligen Grenzen vor dem 1. 1. 1975.
22. Graveur-, Galvaniseur-, Gürtler-, Metallgießer-, Zinggießer- und Ziseleur-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster in seinen Grenzen nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977, mit Ausnahme des Metallformer- und Metallgießerhandwerks. Das Metallformer- und Metallgießerhandwerk umfasst den Regierungsbezirk Münster, mit Ausnahme der Stadt Gelsenkirchen und des Kreises Warendorf.
23. Glaser-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster ohne das Vest Recklinghausen und Gelsenkirchen und den Kreis Steinfurt in seinen Grenzen vor dem 1. 1. 1975.
24. Innung für Kälte- und Klimatechnik Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Handwerkskammerbezirk Münster.
25. Musikinstrumentenmacher-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster
26. Innung für Parkett- und Fußbodentechnik Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Handwerkskammerbezirk Münster.
27. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die ehemaligen Kreise Münster-Stadt, Münster-Land, Beckum, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.
28. Straßenbauer-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977, außer Vest Recklinghausen und Gelsenkirchen.
29. Raumausstatter- und Sattler-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösenzell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Mauritz, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
30. Buchbinder-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster.
31. Verband der Berufsfotografen Münsterland, Fotografen-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster, ausgenommen den Kreis Recklinghausen sowie die Städte Bottrop und Gelsenkirchen.
32. Textilreiniger-Innung Münster, mit Ausnahme der Schnellreiniger und Teppichreiniger
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Stadt Münster und die Kreise Borken, Steinfurt und Warendorf sowie für das Fachgebiet des ehemaligen Färber- und Chemisch-Reiniger-Handwerks zusätzlich den Kreis Coesfeld.
33. Gold- und Silberschmiede-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster außer Vest Recklinghausen und Gelsenkirchen.
34. Büchsenmacher-Innung Westfalen-Lippe
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Handwerkskammerbezirke Arnberg, Dortmund, Münster und Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld.
35. Schuhmacher-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Orte:
Münster-Stadt, Albachten, Albersloh, Alverskirchen, Angelmodde, Appelhülsen, Amelsbüren, Bösenzell, Gimble, Greven, Handorf, Havixbeck, Hiltrup, Hohenholte, St. Mauritz, Nienberge, Nottuln, Reckenfeld, Rinkerode, Roxel, Saerbeck, Schapdetten, Telgte, Westbevern, Wolbeck.
36. Zahntechniker-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977.
37. Kachelofen- und Luftheizungsbauer- und Keramiker-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst die Handwerkskammerbezirke Münster, Arnberg und Dortmund
38. Uhrmacher-Innung Münster
Sitz: Münster (Westf.)
Ihr Bezirk umfasst den Stadt- und Landkreis Münster in den jeweiligen Grenzen vor dem 1. Januar 1975
39. Innung für Orthopädie-Technik für den Regierungsbezirk Münster
Sitz: Münster
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster
40. Schneidwerkzeugmechaniker-Innung Münster
Sitz: Münster.
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster in seinen Grenzen nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977
41. Stukkateur-Innung Münster
Sitz: Münster
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster nach der Regierungsbezirksneugliederung im Jahre 1977 außer Vest Recklinghausen und Gelsenkirchen

H. Regionaldirektion Recklinghausen

1. Bäcker-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
2. Baugewerke-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
3. Dachdecker-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Kirchhellen und Westerholt
Sitz: Recklinghausen
4. Fachinnung Holz und Kunststoff Recklinghausen für das Tischlerhandwerk
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
5. Fachinnung Metall Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen

6. Fachinnung Zimmerei und Holzbau Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Amt Hervest-Dorsten, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
7. Fleischer-Innung Recklinghausen Stadt und Land
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Amtsgebiet Hervest-Dorsten, Altendorf-Ulfkotte und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
8. Friseur-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt, Kirchhellen und Stadt- und Amtsbezirk Marl
Sitz: Recklinghausen
9. Friseur-Innung Marl
Bezirk: Stadt- und Amtsbezirk Marl
Sitz: Recklinghausen
10. Innung für Elektrotechnik Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Amt Hervest-Dorsten, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
11. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
12. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Kirchhellen, Westerholt und Amtsbezirk Hervest-Dorsten
Sitz: Recklinghausen
13. Innung des modeschaffenden Handwerks Recklinghausen
Bezirk: Kreis Recklinghausen (Ausnahme: bei Herren- und Damenschneidern: Castrop-Rauxel, Dorsten und Westerholt; bei Modisten: Westerholt und Castrop-Rauxel)
Sitz: Recklinghausen
Soweit bei der Innung des modeschaffenden Handwerks die Stadt Castrop-Rauxel ausgeschlossen ist, gilt dies nicht für die bis zum 31. 12. 1974 zum Landkreis Recklinghausen gehörende Gemeinde Henrichenburg. Soweit auch die Stadt Dorsten ausgeschlossen ist, gilt dies ebenfalls nicht für die bis zum 31. 12. 1974 zum Amtsbezirk Marl gehörende Gemeinde Altendorf-Ulfkotte.
14. Konditoren-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
15. Maler- und Lackierer-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Amtsbereich Dorsten, Kirchhellen und Westerholt
Sitz: Recklinghausen
16. Mechaniker-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
17. Raumausstatter-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
18. Schuhmacher-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Dorsten, Hervest-Dorsten, Herrlichkeit Lembeck, Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
19. Uhrmacher-Innung Recklinghausen
Bezirk: Stadt- und Landkreis Recklinghausen außer Westerholt und Kirchhellen
Sitz: Recklinghausen
20. Bäcker-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
21. Baugewerke-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
22. Elektro-Installateur-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
23. Fleischer-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
24. Friseur-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
25. Maler- und Lackierer-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
26. Metall-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
27. Sanitär- und Heizungstechnik-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
28. Tischler-Innung Dorsten
Bezirk: Amtsgebiet Hervest-Dorsten und Altendorf-Ulfkotte
Sitz: Dorsten
29. Radio- und Fernsehtechniker-Innung Gladbeck
Bezirk: Vest Recklinghausen und Gelsenkirchen
Sitz: Gladbeck
30. Baugewerke Innung Gladbeck
Bezirk: Gladbeck und den Ortsteil Kirchhellen der Stadt Bottrop
Sitz: Gladbeck
- für die
Müller-Innung Westfalen-Lippe
Bezirk: Westfalen-Lippe
Sitz: Dortmund
- ist die Zuständigkeit der Innungskrankenkasse Westfalen-Lippe bis zur endgültigen Zuständigkeitsregelung beschränkt auf den Kreis Recklinghausen außer Castrop-Rauxel, Gladbeck und Westerholt.
Soweit Castrop-Rauxel ausgeschlossen ist, gilt dies nicht für die bis zum 31. 12. 1974 zum Landkreis Recklinghausen gehörende Gemeinde Henrichenburg.
- Zu den Innungen Nrn. 1-12 und 14-28:
Bis zur Durchführung der entsprechenden Anpassungsverfahren beschränkt sich der Bezirk der Innungskrankenkasse auf den Bezirk der Innungen nach dem Stand vor der kommunalen Neugliederung (31. 12. 1974/30. 6. 1976).

Zu der Innung Nr. 13:

Bis zur Durchführung des entsprechenden Anpassungsverfahrens beschränkt sich der Bezirk der Innungskrankenkasse auf den Bezirk der Innung des modeschaffenden Handwerks nach dem Stand vor der Änderung der kommunalen Neugliederung (30. 6. 1976).

I. Regionaldirektion Steinfurt

1. Bäcker-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
2. Baugewerke-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
3. Elektro-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
4. Fleischer-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
5. Friseur-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
6. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
7. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
8. Maler-, Lackierer- und Glaser-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
9. Fachinnung Holz und Kunststoff Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
10. Fachinnung Metall Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Rheine.
11. Dachdecker-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf die Kreise Steinfurt und Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
12. Innung Modeschaffendes Handwerk Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises Steinfurt - ausgenommen sind die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck - und hat ihren Sitz in Rheine.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
13. Mechaniker-Innung Steinfurt
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises Steinfurt - ausgenommen sind die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck - und hat ihren Sitz in Rheine.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

14. Raumausstatter-Innung Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises Steinfurt - ausgenommen sind die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck - und hat ihren Sitz in Rheine.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
15. Fachinnung für Uhren und Zeitmesstechnik Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises Steinfurt - ausgenommen sind die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck - und hat ihren Sitz in Rheine.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
16. Innung Zimmerei und Holzbau Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf die Kreise Steinfurt und Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
17. Schuhmacher-Innung Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf die Kreise Steinfurt und Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
18. Konditoren-Innung Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf die Kreise Steinfurt und Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Steinfurt.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
19. Müller-Innung Westfalen-Lippe
Die Innung erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster und hat ihren Sitz in Dortmund.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Steinfurt in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
20. Innung Grafisches Gewerbe Münsterland
Das Fachgebiet dieser Handwerksinnung umfasst folgende Gewerbe:
 1. Schriftsetzer, Drucker
 2. Steindrucker, Siebdrucker, Flexografen
 3. Chemigrafen, Stereotypeure.
 Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk der Handwerkskammer Münster in den Grenzen vom 1. 1. 1985 und hat ihren Sitz in Steinfurt.

J. Regionaldirektion Tecklenburg

1. Bäcker-Innung Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
2. Elektro-Innung Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.

3. Fleischer-Innung Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
4. Friseur-Innung Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
5. Innung Sanitär, Heizung, Klima Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
6. Maler- und Lackierer-Innung Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
7. Baugewerke-Innung Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
8. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
9. Raumausstatter-Innung Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises Steinfurt - ausgenommen sind die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck - und hat ihren Sitz in Rheine.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich für das Fachgebiet der Sattler bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den ehemaligen Kreis Tecklenburg.
10. Fachinnung Metall Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
11. Schuhmacher-Innung Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf die Kreise Steinfurt und Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
12. Innung Holz und Kunststoff Tecklenburger Land
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des ehemaligen Kreises Tecklenburg und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
13. Innung Zimmerei und Holzbau Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf die Kreise Steinfurt und Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und hat ihren Sitz in Ibbenbüren.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
14. Innung Modeschaffendes Handwerk Steinfurt/Tecklenburg
Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises Steinfurt - ausgenommen sind die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck - und hat ihren Sitz in Rheine.
Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
15. Fachinnung für Uhren und Zeitmesstechnik Steinfurt/Tecklenburg

Die Innung erstreckt sich auf den Bezirk des Kreises Steinfurt - ausgenommen sind die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck - und hat ihren Sitz in Rheine.

Bei dieser Innung beschränkt sich der Kassenbereich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Kreis Tecklenburg in den Grenzen vom 31. 12. 1974.

II. Bezirksdirektion Ostwestfalen-Lippe

A. Regionaldirektion Bielefeld

	Bezirk
1. Bäcker-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
2. Buchbinder- und Buchdrucker-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh
3. Dachdecker-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld und Altkreis Halle
4. Innung des Bekleidungshandwerks Bielefeld	Stadt Bielefeld
5. Drechsler-Innung Bielefeld	Ostwestfalen
6. Fachinnung für Elektrotechnik Bielefeld	Stadt Bielefeld
7. Fleischer-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
8. Friseur-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
9. Glaser- und Glasschleifer-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold
10. Gold- und Silberschmiede-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold
11. Graveur-, Galvaniseur- und Gürtler-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold
12. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bielefeld	Stadt Bielefeld
13. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Bielefeld	Stadt Bielefeld
14. Maler- und Lackierer-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
15. Baugewerbe-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
16. Mechaniker-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
17. Straßenbauer-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold
18. Raumausstatter-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
19. Schlosser-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld sowie die Gemeinden Borgholzhausen, Halle, Steinhagen, Versmold und Werther (früher Kreis Halle)
20. Schmiede-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
21. Schuhmacher-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
22. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld, Kreis Herford, Altkreis Halle, Kreis Minden-Lübbecke
23. Wagner- und Karosseriebauer-Innung Bielefeld	Stadt Bielefeld
24. Stukateur-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold
25. Fachinnung Holz und Kunststoff Bielefeld	Stadt Bielefeld
26. Innung für Uhren und Zeitmesstechnik, Sitz Gütersloh	Stadt Bielefeld und Altkreis Halle
27. Fachinnung Zimmerei und Holzbau Bielefeld	Stadt Bielefeld
28. Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Detmold, Sitz Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold

	Bezirk	
29. Textilreiniger-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	6. Friseur-Innung Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
30. Fachinnung für Radio- und Fernsehtechnik Bielefeld	Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	7. Hausschlachter-Innung Gütersloh Ihr Bezirk umfasst die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh
31. Modelbauer-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	8. Innung des Bekleidungshandwerks Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
32. Gebäudereiniger-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	9. Innung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
33. Konditoren-Innung Bielefeld	Ostwestfalen	10. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
34. Vulkaniseur-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	11. Innung des Metallhandwerks Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
35. Kürschner-Innung Ostwestfalen-Lippe Sitz, Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	12. Innung Parkett- und Fußbodentechnik für den Regierungsbezirk Detmold Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Detmold
36. Büroinformationselektroniker-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	13. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
37. Musikinstrumentemacher-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	14. Innung für Uhren- und Zeitmesstechnik Bielefeld und Gütersloh Ihr Bezirk umfasst die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh
38. Innung des Keramiker-, Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	15. Maler- und Lackierer-Innung Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
39. Zahntechniker-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	16. Mechaniker-Innung Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
40. Innung für Orthopädieschuhtechnik Ostwestfalen-Lippe, Sitz Bielefeld	Ostwestfalen-Lippe	17. Müller-Innung Westfalen-Lippe mit dem Sitz in Dortmund Ihr Bezirk umfasst die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster
41. Kälteanlagenbauer-Innung Bielefeld	Regierungsbezirk Detmold	18. Raumausstatter-Innung Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
42. Innung des Schilder- und Lichtreklamenersteller-Handwerks Bielefeld	Handwerkskammerbezirke Bielefeld und Osnabrück	19. Zimmerer-Innung Gütersloh Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh

B. Regionaldirektion Gütersloh

1. Bäcker-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 2. Baugewerken-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 3. Elektro-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 4. Fachinnung Holz- und Kunststoff Gütersloh für das Tischler-Handwerk
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 5. Fleischer-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 6. Friseur-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 7. Hausschlachter-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh
 8. Innung des Bekleidungshandwerks Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 9. Innung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 10. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 11. Innung des Metallhandwerks Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 12. Innung Parkett- und Fußbodentechnik für den Regierungsbezirk Detmold
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Detmold
 13. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 14. Innung für Uhren- und Zeitmesstechnik Bielefeld und Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst die Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh
 15. Maler- und Lackierer-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 16. Mechaniker-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 17. Müller-Innung Westfalen-Lippe mit dem Sitz in Dortmund
Ihr Bezirk umfasst die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster
 18. Raumausstatter-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
 19. Zimmerer-Innung Gütersloh
Ihr Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh
- Bis zur Durchführung eines Erststreckungsverfahrens beschränkt sich der Kassenbereich hinsichtlich der Innung unter
- lfd. Nr. 9 auf den früheren Kreis Wiedenbrück
lfd. Nr. 14 auf den früheren Kreis Wiedenbrück
lfd. Nr. 11 im früheren Kreis Halle nur auf das Schmiede-, Wagner- und Karosseriebauerhandwerk
lfd. Nr. 17 auf den Kreis Gütersloh

C. Regionaldirektion Herford

	Sitz	Bezirk / Kreis(e)
1. Augenoptiker-Innung für den Reg.-Bez. Detmold	Herford	Reg.-Bez. Detmold
2. Bäcker-Innung Herford	Herford	Herford
3. Baugewerken-Innung Herford	Herford	Herford
4. Innung des Bekleidungshandwerks Herford	Herford	Herford
5. Buchbinder- und Buchdrucker-Innung Herford	Herford	Herford und Minden/ Lübbecke
6. Dachdecker-Innung Herford	Herford	Herford und Lübbecke
7. Innung für Elektrotechnik Herford	Herford	Herford
8. Fleischer-Innung Herford	Herford	Herford
9. Friseur-Innung Herford	Herford	Herford
10. Holzbildhauer-Innung Herford	Herford	Herford, Minden, Lübbecke, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
11. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Herford	Herford	Herford
12. Innung für Landmaschinentechnik Herford	Herford	Herford, Bielefeld Stadt und Land, Halle, Minden, Lübbecke, Detmold und Lemgo
13. Maler- und Lakierer-Innung Herford	Herford	Herford
14. Mechaniker-Innung Herford	Herford	Herford
15. Fachinnung Metall Herford	Herford	Herford
16. Modisten-Innung Herford	Herford	Herford und Lübbecke
17. Radio- und Fernstehtechner-Innung Herford	Herford	Herford, Lübbecke, Stadt Bad Oeynhausen und das ehemalige Amt Rehme
18. Raumausstatter- und Sattler-Innung Herford	Herford	Herford
19. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Herford	Herford	Herford
20. Schuhmacher-Innung Herford	Herford	Herford
21. Innung für Strick- und Textiltechnik Herford	Herford	Herford
22. Tischler-Innung Herford	Herford	Herford
23. Uhrmacher-Innung Herford	Herford	Herford
24. Wäscher- und Plätter-Innung Herford	Herford	Herford, Lübbecke und Minden
25. Zimmerer-Innung Herford	Herford	Herford
26. Müller-Innung Westfalen-Lippe	Dortmund	*) Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster

*) Der Kassenbezirk erstreckt sich hinsichtlich des Müller-Handwerks nur auf den Kreis Herford.

D. Regionaldirektion Höxter

1. Bäcker-Innung Höxter/Warburg
2. Baugewerbe-Innung Höxter/Warburg
3. Dachdecker-Innung Höxter/Warburg
4. Damen- und Herrerschneider-Innung Höxter/Warburg
5. Fachinnung für Elektrotechnik Höxter
6. Fleischer-Innung Höxter/Warburg
7. Friseur-Innung Höxter/Warburg
8. Hausschlachter-Innung Höxter
9. Innung für das Metallhandwerk Höxter/Warburg
10. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Höxter
11. Maler- und Lackierer-Innung Höxter
12. Raumausstatter-Innung Höxter/Warburg
13. Schuhmacher-Innung Höxter/Warburg
14. Tischler-Innung Höxter
15. Wagner- und Karosseriebauer-Innung Höxter/Warburg
16. Zimmerer-Innung Höxter/Warburg
17. Innung für Elektrotechnik Warburg
18. Maler- und Lackierer-Innung Warburg

Der Zuständigkeitsbereich der Innungskrankenkasse ist begrenzt

- für die unter lfd. Nrn. 5 und 8 bezeichneten Innungen auf den ehemaligen Kreis Höxter in den bis zum 31. 12. 1974 gültigen Grenzen,
- für die unter lfd. Nrn. 10, 11 und 14 bezeichneten Innungen auf die Städte Höxter, Beverungen, Brakel, Bad Driburg, Nieheim, Steinheim und Marienmünster,
- für die unter lfd. Nr. 17 bezeichnete Innung auf den ehemaligen Kreis Warburg in den bis zum 31. 12. 1974 gültigen Grenzen,
- für die unter lfd. Nr. 18 bezeichnete Innung auf die Städte Warburg, Borgentreich und Willebadessen.

E. Regionaldirektion Lippe**E.1 ehemalige Regionaldirektion Detmold**

1. Bäcker-Innung Detmold
2. Innung des Bauhandwerkes Detmold
3. Buchbinder- u. Buchdrucker-Innung Lippe
4. Elektro-Innung Detmold
5. Fleischer-Innung Detmold
6. Friseur-Innung Detmold
7. Hausschlachter-Innung Detmold
8. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Detmold
9. Konditoren-Innung Lippe
10. Innung des Kraftfahrzeug- und Mechaniker-Handwerks Lippe
11. Maler- und Lackierer-Innung Detmold
12. Fachvereinigung der Fotografen in Ostwestfalen-Lippe
 - Fotografen-Innung für den Regierungsbezirk Detmold -
13. Raumausstatter-Innung Detmold
14. Innung des Metallhandwerks Detmold
15. Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung Lippe
16. Fachinnung Holz- und Kunststoff Detmold
 - Tischler-Innung Detmold -
17. Innung für Uhren- und Zeitmesstechnik Lippe
18. Zimmerer-Innung Detmold

Alle Innungen haben ihren Sitz in Detmold.

Der Bezirk der unter lfd. Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 16, 18, genannten Innungen erstreckt sich auf die Städte Detmold, Lage, Blomberg, Schieder-Schwalenberg, Lügde, Horn-Bad Meinberg sowie die Gemeinden Augustdorf und Schlangen.

Der Bezirk der unter lfd. Nr. 3, 9, 10, 15 und 17 genannten Innungen erstreckt sich auf den Kreis Lippe.

Der Bezirk der unter lfd. Nr. 12 genannten Innung erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Detmold.

E.2 ehemalige Regionaldirektion Lemgo

1. Bäcker-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
2. Baugewerbe-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
3. Fach-Innung Bekleidung Lippe
Sitz: Lemgo, Bezirk: Kreis Lippe
4. Elektro-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
5. Fleischer-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
6. Friseur-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
7. Hausschlachter-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
8. Fach-Innung Sanitär- und Heizungstechnik Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
9. Maler- und Lackierer-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
10. Raumausstatter-Innung Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
11. Fach-Innung Metall Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
12. Fach-Innung Holz- und Kunststoff Lemgo
Sitz: Lemgo, Bezirk: s. Fußnote
13. Müller-Innung Westfalen-Lippe
Sitz: Dortmund, Bezirk: Der Bezirk umfasst die Reg.-Bezirke Arnsberg, Detmold, Münster *s. Fußnote
14. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Lippe
Sitz: Lemgo, Bezirk: Kreis Lippe
15. Radio- und Fernsichttechniker-Innung Lippe
Sitz: Lemgo, Bezirk: Kreis Lippe
16. Dachdecker-Innung Lippe
Sitz: Lemgo, Bezirk: Kreis Lippe
17. Holzbildhauer-Innung Lippe
Sitz: Lemgo, Bezirk: Kreis Lippe

Fußnote:

Der Bezirk umfasst die Städte Lemgo, Bad Salzungen, Barntrup, Oerdinghausen und die Gemeinden Dörentrup, Extertal, Kalletal und Leopoldshöhe.

* Der Kassenbereich erstreckt sich hinsichtlich des Müller-Handwerks nur auf den Kreis Lippe.

F. Regionaldirektion Minden-Lübbecke**F.1 ehemalige Regionaldirektion Lübbecke**

1. Bäcker-Innung Lübbecke
2. Baugewerker-Innung Lübbecke
3. Innung des Bekleidungshandwerks Lübbecke
4. Elektro-Innung Lübbecke

5. Fleischer-Innung Lübbecke
6. Friseur-Innung Lübbecke
7. Hausschlachter-Innung Lübbecke
8. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Lübbecke
9. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Lübbecke
10. Maler- und Lackierer-Innung Lübbecke
11. Mechaniker-Innung Lübbecke
12. Raumausstatter-Innung Lübbecke
13. Innung des Metallhandwerks Lübbecke
14. Fachinnung Holz und Kunststoff Lübbecke
15. Uhrmacher-Innung Lübbecke
16. Fachinnung Zimmerei und Holzbau Lübbecke

Alle Innungen haben ihren Sitz in Lübbecke.

Der Bezirk der Innungen außer Nr. 3 erstreckt sich auf die Städte Lübbecke, Espelkamp, Rahden, Pr. Oldendorf sowie die Gemeinden Hüllhorst und Stemwede.

Der Bezirk der Innung des Bekleidungshandwerks Lübbecke (lfd. Nr. 3) erstreckt sich

- a) für die Handwerke „Damenschneider, Herrenschneider und Schuhmacher“ auf die Städte Lübbecke, Espelkamp, Rahden, Pr. Oldendorf sowie die Gemeinden Hüllhorst und Stemwede in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 und
- b) für die Fachgebiete „Weber, Stricker, Wäscheschneider und Sticker“ auf den Kreis Minden-Lübbecke.

Der Bezirk der Kasse erstreckt sich ferner auf die Müller-Innung Westfalen-Lippe (Sitz Dortmund), und zwar nur für die in den Städten Lübbecke, Espelkamp, Rahden, Pr. Oldendorf sowie in den Gemeinden Hüllhorst und Stemwede – in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 – gelegener Müllerbetriebe.

F.2 ehemalige Regionaldirektion Minden

1. Bäcker-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
2. Bäcker-Innung Bad Oeynhausen in Bad Oeynhausen,
Bezirk: Stadt Bad Oeynhausen.
3. Baugewerker-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
4. Innung des Bekleidungshandwerks Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
5. Fachinnung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.

6. Fachinnung Holz und Kunststoff Minden-Bad Oeynhausen in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
7. Fleischer-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
8. Friseur-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
9. Hausschlachter-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
10. Innung für Elektrotechnik Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille, ausgenommen ist die Stadt Bad Oeynhausen für das Fachgebiet des Radio- und Fernsichttechniker-Handwerks.
11. Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
12. Innung des Metallhandwerks Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
13. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
14. Maler- und Lackierer-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
15. Mechaniker-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
16. Raumausstatter-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
17. Schuhmacher-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
18. Fachinnung für Uhren und Zeitmesstechnik Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
19. Zimmerer-Innung Minden in Minden,
Bezirk: Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und Gemeinde Hille.
20. Müllerinnung Westfalen-Lippe in Dortmund,
Bezirk: Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Anmerkung: Der Kassenbereich erstreckt sich hinsichtlich des Müllerhandwerks nur auf den Altkreis Minden.

G. Regionaldirektion Paderborn

	Sitz	Bezirk/Kreis(e)
1. Bäcker-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn (alt)
2. Bäcker-Innung Büren	Paderborn	Büren
3. Baugewerken-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn (alt)
4. Baugewerken-Innung Büren	Paderborn	Büren
5. Innung für das Bekleidungs Handwerk Paderborn	Paderborn	Paderborn
6. Dachdecker-Innung-Paderborn	Paderborn	Paderborn
7. Fachinnung Elektrotechnik Paderborn	Paderborn	Paderborn (alt)
8. Fachinnung Elektrotechnik Büren	Paderborn	Büren
9. Fleischer-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn (alt)
10. Fleischer-Innung Büren	Paderborn	Büren
11. Friseur-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn
12. Hausschlachter-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn (Anmerkung)
13. Fachinnung Holz und Kunststoff Paderborn	Paderborn	Paderborn (alt)
14. Fachinnung Holz und Kunststoff Büren	Paderborn	Büren
15. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Paderborn	Paderborn	Paderborn u. Höxter
16. Maler- und Lackierer-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn (alt)
17. Maler- und Lackierer-Innung Büren	Paderborn	Büren
18. Mechaniker-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn, Büren, Warburg, Höxter (alt), (Anmerkung)
19. Innung Metall Paderborn	Paderborn	Paderborn
20. Müller-Innung Westfalen-Lippe	Dortmund	Reg. Bez. Arnsberg, Detmold, Münster, (Anmerkung)
21. Raumausstatter-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn
22. Innung für Sanitär- u. Heizungstechnik Paderborn	Paderborn	Paderborn
23. Schuhmacher-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn
24. Wagner- u. Karosseriebauer-Innung Paderborn	Paderborn	Paderborn (alt)
25. Fachinnung Zimmerei u. Holzbau Paderborn	Paderborn	Paderborn
26. Bildhauer- und Steinmetz-Innung Paderborn	Paderborn	Gütersloh, Höxter, Paderborn

Anmerkung

Im Bezirk der Hausschlachter-Innung Paderborn (lfd. Nr. 12) erstreckt sich der Bezirk der IKK Westfalen-Lippe nur auf den Altkreis Büren.

Im Bezirk der Mechaniker-Innung (lfd. Nr. 18) erstreckt sich der Bezirk der IKK nur auf den Kreis Paderborn (alt).

Eine Beschränkung des Kassenbezirks auf den Kreis Paderborn gilt für den Bezirk der Müller-Innung Westfalen-Lippe (lfd. Nr. 20).

Bei Nennung des Innungsbezirks Paderborn gilt der Kreis Paderborn in der Abgrenzung des Sauerland-/Paderborn-Gesetzes vom 5. 11. 1974 (GV. NW. 1974 S. 1224).

Sofern der Zusatz „alt“ verwendet ist, gelten die Kreisgrenzen vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes.

Der Innungsbezirk Büren umfasst den Altkreis Büren ohne die Orte Garfeln, Hörste, Rebbecke, Essentho, Meerhof, Oesdorf und Westheim (§ 45 des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. 7. 1974 (GV. NW. S. 416) und § 13 des Sauerland-/Paderborn-Gesetzes).

III. Bezirksdirektion Südwestfalen**A. Regionaldirektion Hochsauerland**

1. Bäcker-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
2. Dachdecker-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
3. Damenschneider- und Modisten-Innung Hochsauerland
Sitz: Meschede.
Bezirk: Der Bezirk der IKK WL beschränkt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg, erstreckt sich jedoch nicht auf das Gebiet des ehemaligen Amtes Warstein, soweit diese Region nicht zum Hochsauerlandkreis gehört.
4. Innung für Elektrotechnik Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
5. Fleischer-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Warstein, soweit diese Region nicht zum Hochsauerlandkreis gehört.
6. Friseur-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Warstein, soweit diese Region nicht zum Hochsauerlandkreis gehört.
7. Herrenschneider-Innung Hochsauerland
Sitz: Meschede.
Bezirk: Der Bezirk der IKK WL beschränkt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg, erstreckt sich jedoch nicht auf das Gebiet des ehemaligen Amtes Warstein, soweit diese Region nicht zum Hochsauerlandkreis gehört.
8. Baugewerbe-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
9. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Warstein, soweit diese Region nicht zum Hochsauerlandkreis gehört.
10. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Warstein, soweit diese Region nicht zum Hochsauerlandkreis gehört.
11. Konditoren-Innung der ehemaligen Kreise Arnsberg, Brilon, Meschede
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Arnsberg, Brilon und Meschede.
12. Maler- und Lackierer-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
13. Mechaniker-Innung Arnsberg-Olpe
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Der Bezirk der IKK WL beschränkt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
14. Müller-Innung Westfalen-Lippe
Sitz: Dortmund.
Bezirk: Der Bezirk der IKK WL beschränkt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den ehemaligen Kreis Arnsberg.
15. Photographen-Innung im Bezirk der Handwerkskammer zu Arnsberg
Sitz: Dortmund.
Bezirk: Der Bezirk der IKK WL beschränkt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Bezirk der Handwerkskammer Arnsberg in den Grenzen vom 31. Dezember 1974.
16. Raumausstatter-Innung Arnsberg-Meschede
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Der Bezirk der IKK WL beschränkt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens auf den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
17. Innung Metall Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
18. Schuhmacher-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
19. Stellmacher- (Wagner) und Karosseriebauer-Innung für den Kreis Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
20. Stukkateur-Innung für die ehemaligen Kreise Arnsberg, Brilon, Meschede
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Arnsberg, Brilon und Meschede.
21. Tischler-Innung Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
22. Uhrmacher-Innung für den Kreis Arnsberg
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Arnsberg.
23. Bäcker-Innung für den Aitkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
24. Innung Metall für das Schlosser-, Schmiede-, Maschinenbauer-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießer-Handwerk
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf,

- Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
25. Innung Sanitär- und Heizungstechnik für das Klempner-, Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- u. Lüftungsbauer-, Kupferschmiede-Handwerk für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
26. Dachdecker-Innung für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
27. Fleischer-Innung des Kreises Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon.
28. Maler- und Lackierer-Innung für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
29. Baugewerbe-Innung für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
30. Friseur-Innung für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
31. Elektro-Installateur-Innung für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon.
32. Bäcker-Innung für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
33. Innung Sanitär- und Heizungstechnik für das Klempner-, Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Kupferschmiede-, Gürtler- und Metalldrückerhandwerk für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
34. Fachinnung Holz und Kunststoff für das Tischlerhandwerk für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
35. Elektro-Installateur-Innung für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
- Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
36. Innung Metall für das Schlosser-, Schmiede-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher- und Dreher-Handwerk für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
37. Dachdecker-Innung für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
38. Fachinnung Holz und Kunststoff für das Tischlerhandwerk für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon.
39. Zimmerer-Innung für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
40. Innung für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Arnsberg, Meschede und Brilon.
41. Baugewerbe-Innung für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
42. Fachinnung Zimmerei und Holzbau für das Zimmererhandwerk des Altkreises Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
43. Fach-Innung für Kälte- und Klimatechnik
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk der Handwerkskammer Arnsberg.
44. Fleischer-Innung für den Kreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede.
45. Kraftfahrzeugmechaniker-Innung für den Altkreis Brilon
Sitz: Olsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Langewiese, Mollseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.
46. Radio- und Fernsichttechniker-Innung Arnsberg-Lüdenscheid
Sitz: Arnsberg.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Arnsberg und Lüdenscheid
47. Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe für den Altkreis Meschede
Sitz: Meschede.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Meschede
48. Landmaschinen-Innung der Altkreise Arnsberg, Brilon und Meschede
Sitz: Olsberg.

Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Arnsberg, Meschede und Brilon sowie die Gebiete der Gemeinden Essentho, Meerhof, Oesdorf, Westheim, Largewiese, Molseifen und Neustenberg, soweit diese zum Hochsauerlandkreis gehören.

B. Regionaldirektion Iserlohn

1. Bäcker-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Hemer, Hohenlimburg, Iserlohn, Letmathe, Menden, Schwerte und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
2. Dachdecker-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
3. Estrichleger-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Schwerte und Hohenlimburg sowie den übrigen Bezirk der Handwerkskammer Arnsberg.
4. Fachinnung für Elektrotechnik und Elektronik Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
5. Fleischer-Innung für den Stadt- und Landkreis Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Iserlohn.
6. Friseur-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
7. Innung des Bekleidungshandwerks Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
8. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
9. Innung des Handwerks für Oberflächenveredlung und Metallschleiferei (Galvaniseure und Metallschleifer)
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden, Westhofen sowie der ehemaligen Landkreise Arnsberg, Brilon und Meschede.
10. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
11. Juwelier-, Gold- und Silberschmiedeinnung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Schwerte und Hohenlimburg sowie den übrigen Bezirk der Handwerkskammer Arnsberg.
12. Konditoren-Innung Märkischer Kreis
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk der bisherigen Konditoren-Innung Lüdenscheid und Iserlohn.
13. Maler- und Lackierer-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
14. Orthopädeschuhmacher-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Schwerte und Hohenlimburg sowie den übrigen Bezirk der Handwerkskammer Arnsberg.
15. Schlosser-, Schmiede- und Maschinenbauer-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
16. Steinmetz-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen sowie der ehemaligen Landkreise Lüdenscheid, Olpe, Siegen und Wittgenstein.
17. Stellmacher- und Karosseriebauer-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
18. Straßenbauer-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Schwerte und Hohenlimburg sowie den übrigen Bezirk der Handwerkskammer Arnsberg.
19. Stukkateur-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden, und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
20. Tischler-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
21. Uhrmacher-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
22. Raumausstatter- und Sattler-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.

23. Zimmerer-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
24. Baugewerke-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden und der Ämter Ergste, Hemer, Menden und Westhofen.
25. Graveur-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden, der Ämter Ergste, Hemer, Menden, Westhofen und der ehemaligen Landkreise Arnsherg, Meschede und Brilon.
26. Rolladen- und Jalousiebauer-Innung Westfalen
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Ihr Bezirk umfasst das Gebiet Westfalen (Regierungsbezirke Arnsherg, Detmold und Münster) mit Ausnahme folgender Bezirke in den Grenzen vom 31. 12. 74, dem Tag vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. 7. 1974“ und des „Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. 11. 1974“:
Altkreis Arnsherg, Altkreis Meschede, Kreis Olpe, Altkreis Minden, Altkreis Lübbecke, Kreis Herford, Altkreis Detmold, Altkreis Lemgo, Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Paderborn, Altkreis Büren, Altkreis Höxter, Altkreis Warburg, Dortmund und Lünen, Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm, Soest-Lippstadt, Stadt Hagen sowie die Städte Herdecke, Wetter, die früheren Ämter Brekerfeld und Ende sowie die früheren Gemeinden Volmarstein und Grundschöttel, Bocholt und westl. Teil des ehem. Landkreises Borken, Kreis Coesfeld, ehem. Amtsgebiet Hervert-Dorsten, Altendorf-Ulfkotte, Gladbeck, Bottrop-Kirchellen, Münster und ehem. Landkreis Münster, ehem. Kreis Steinfurt, ehem. Kreis Tecklenburg, Altkreis Beckum und Warendorf mit Ausnahme der früheren Gemeinden Heessen und Bad Waldliesborn aber einschl. der Stadt Drensteinfurt außer deren Ortsteil Rinkeroede, Kreis Recklinghausen.
27. Fleischer-Innung Schwerte, Amt Westhofen, Ergste in Schwerte
Sitz: Schwerte.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Stadt Schwerte und der Ämter Westhofen und Ergste.
28. Landmaschinen-Innung Iserlohn
Sitz: Iserlohn.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Iserlohn, Hohenlimburg, Letmathe, Schwerte, Hemer, Menden, der Ämter Ergste, Hemer, Menden, Westhofen und der ehemaligen Landkreise Lüdenscheld, Olpe, Siegen und Wittgenstein.
- C. Regionaldirektion Lüdenscheld**
1. Bäcker-Innung Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
2. Baugewerbe-Innung Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
3. Dachdecker-Innung Lüdenscheld, Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
4. Elektro-Innung Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
5. Fachinnung Holz und Kunststoff Lüdenscheld für das Tischlerhandwerk
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
6. Fleischer-Innung Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
7. Friseur-Innung Lüdenscheld-Volme
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Lüdenscheld, Meinerzhagen, Kierspe, Halver und der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid.
8. Friseur-Innung für das Lennegebiet
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Altena, Werdohl, Plettenberg, Neuenrade und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.
9. Gebäudereiniger-Innung Südwestfalen
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Handwerkskammer Arnsherg, der Stadt Hagen und des Ennepe-Ruhr-Kreises.
10. Graveur-Innung zu Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Lüdenscheld, Olpe, Siegen und Wittgenstein.
11. Innung für Bekleidungshandwerke Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
12. Innung für Galvaniseure und Metallschleifer zu Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Lüdenscheld, Olpe, Siegen und Wittgenstein.
13. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Kreis Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
14. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Kreis Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheld.
15. Maler- und Lackierer-Innung Lüdenscheld
Sitz: Lüdenscheld.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Stadt Lüdenscheld und der Gemeinde Herscheid.

16. Maler- und Lackierer-Innung für das Lennegebiet
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Aitena, Werdohl, Neuenrade, Pietsberg und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.
17. Maler- und Lackierer-Innung für das obere Volmetal
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Städte Halver, Kierspe, Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle.
18. Raumausstatter-Innung Lüdenscheid
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheid.
19. Metall-Innung Lüdenscheid
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheid.
20. Schuhmacher-Innung Lüdenscheid
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheid.
21. Stukkateur-Innung Lüdenscheid
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheid.
22. Uhrmacher-Innung Lüdenscheid
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheid.
23. Werkzeugmacher-Innung zu Lüdenscheid
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der ehemaligen Landkreise Lüdenscheid, Olpe, Siegen und Wittgenstein.
24. Zimmerer-Innung Lüdenscheid
Sitz: Lüdenscheid.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Lüdenscheid.
7. Fach-Innung Holz und Kunststoff für das Tischler-Handwerk des Kreises Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
8. Konditoren-Innung für den Kreis Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
9. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes für den Kreis Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
10. Maler- und Lackierer-Innung für den Kreis Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
11. Innung für Metalltechnik des Kreises Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
12. Innung für Sanitär- und Heizungstechnik des Kreises Olpe
Sitz: Olpe.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
13. Stukkateur-Innung für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe.

E. Regionaldirektion Siegen

1. Bäcker-Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
2. Buchbinder-Innung Siegen
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst die Bezirke der Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe.
3. Elektro-Innung Siegen
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Siegen.
4. Fachinnung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
5. Fachinnung Metall Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
6. Fachinnung Sanitär-, Heizung-, Klima Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
7. Fleischer-Innung Siegen
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Siegen.
8. Friseur-Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
1. Bäcker-Innung für den Kreis Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
2. Bau-Innung für den Kreis Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
3. Innung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik des Kreises Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
4. Innung für Elektrotechnik des Kreises Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
5. Fleischer-Innung für den Kreis Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.
6. Friseur-Innung für den Kreis Olpe
Sitz: Olpe
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Olpe.

D. Regionaldirektion Olpe

9. Innung des Bauhandwerks Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
10. Innung des Bekleidungshandwerks Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Der Bezirk der IKK WL beschränkt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens
 - a) hinsichtlich der Damen- oder Herrenschneider auf den Bezirk des ehemaligen Landkreises Siegen,
 - b) hinsichtlich der Modisten auf den Bezirk der ehemaligen Landkreise Siegen und Wittgenstein.
11. Innung für Bürotechnik Arnberg
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk der Handwerkskammer Arnberg.
12. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Siegen
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
13. Innung für Uhren- und Zeitmesstechnik Siegen, Olpe, Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe
14. Konditoren-Innung Siegen
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
15. Maler- und Lackierer Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
16. Mechaniker-Innung
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Siegen.
17. Modellbauer Innung Arnberg
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk der Handwerkskammer Arnberg.
18. Raumausstatter-Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
19. Schuhmacher-Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Siegen.
20. Steilmacher-Innung Siegen
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des ehemaligen Landkreises Siegen.
21. Tischler-Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
22. Zimmerer-Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.
23. Elektro-Innung Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Altkreises Wittgenstein.
24. Fleischer-Innung Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Altkreises Wittgenstein.
25. Radio- und Fernsehtechniker-Innung Siegen-Wittgenstein
Sitz: Siegen.
Bezirk: Die Innung umfasst den Bezirk des Kreises Siegen-Wittgenstein.

IV. Bezirksdirektion Westfalen-Mitte

A. Regionaldirektion Bochum

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Bäcker-Innung	Bochum	Stadt Bochum (in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
2	Baugewerken-Innung	Bochum	Stadt Bochum (in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
3	Bildhauer- und Steinmetz-Innung	Bochum	Städte Bochum (einschl. Watterscheid), Castrop-Rauxel (in den Grenzen vom 31. 12. 1974), Herne (einschl. Wanne-Eickel),
4	Buchbinder-Innung	Bochum	Städte Bochum (einschl. Watterscheid), Castrop-Rauxel (in den Grenzen vom 31. 12. 1974), Herne (einschl. Wanne-Eickel) und Witten (in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
5	Innung für Bürotechnik	Bochum	Städte Bochum (einschl. Watterscheid), Castrop-Rauxel (in den Grenzen vom 31. 12. 1974), Hattingen, Herne (einschl. Wanne-Eickel) und Witten in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
6	Dachdecker-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
7	Damenschneider-, Modisten-, Wäscheschneider-, Sticker- und Stricker-Innung	Bochum	Damenschneider der Stadt Bochum (in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
8	Elektro-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
9	Fleischer-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
10	Friseur-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
11	Herrenschnneider-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
12	Innung für Sanitär und Heizungstechnik	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
13	Konditoren-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
14	Maler- und Lackierer-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
15	Mechaniker-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
16	Radio- und Fernstechniker-Innung	Bochum	Städte Bochum (einschl. Watterscheid) und Witten (in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
17	Raumausstatter-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
18	Metallbauer-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),
19	Schuhmacher-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Watterscheid),

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
20	Straßenbau- und Tiefbau-Innung	Bochum	Städte Bochum (einschl. Wattenscheid), Castrop-Rauxel (in den Grenzen vom 31. 12. 1974), Herne (einschl. Wanne-Eickel) und auf Hattingen Stadt und Land,
21	Stukkateur-Innung	Bochum	Städte Bochum (einschl. Wattenscheid), Castrop-Rauxel (in den Grenzen vom 31. 12. 1974), Herne (einschl. Wanne-Eickel),
22	Tischler-Innung	Bochum	Stadt Bochum (einschl. Wattenscheid),
23	Zimmerer-Innung	Bochum	Städte Bochum (einschl. Wattenscheid) und Witten (in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
24	Baugewerke-Innung	Wattenscheid	Gebiet der ehemaligen Stadt Wattenscheid,
25	Bezirks-Innung Bochum für das Gebäudereiniger-Handwerk	Bochum	Städte Bochum, Herne (nach dem Gebietsstand vom 1. 1. 1975) und die Städte Witten, Wetter und Hattingen (in den Grenzen vom 31. 12. 1974),
26	Bäcker-Innung	Wattenscheid	Gebiet der ehemaligen Stadt Wattenscheid
27	Wagner-Karosseriebauer-Innung	Bochum	Stadtkreis Bochum und Herne nach dem Gebietsstand vom 1. 1. 1975, Castrop-Rauxel, Witten, Hattingen-Stadt und Land sowie die Ämter Blankenstein und Herbede nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 74.

B. Regionaldirektion Dortmund und Lünen

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Augenoptiker-Innung für den Regierungsbezirk Arnsberg	Dortmund	Der Kassenbezirk erstreckt sich bis zur Durchführung eines Verfahrens nach § 159 Abs. 1 SGB V auf die Städte Dortmund und Lünen in der Grenzen vom 31. 12. 1974.
2	Bäcker-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
3	Baugewerbe-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
4	Bildhauer- und Steinmetz-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
5	Buchbinder-Innung Dortmund	Dortmund	Der Kassenbezirk erstreckt sich bis zur Durchführung eines Verfahrens nach § 159 Abs. 1 SGB V auf die Städte Dortmund und Lünen in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
6	Dachdecker-Innung Dortmund und Lünen Innung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
7	Fachinnung Zimmerei und Holzbau Dortmund und Lünen Innung des Zimmer-Handwerks	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
8	Fachvereinigung der Fotografen für den Regierungsbezirk Arnsberg (Handwerksinnung)	Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg
9	Fleischer-Innung Dortmund	Dortmund	Bezirk der Stadt Dortmund
10	Friseur-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
11	Gebäudereiniger-Innung Dortmund	Dortmund	Östlicher Handwerkskammerbezirk Dortmund, bestehend aus den kreisfreien Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Unna und Soest
12	Glaser-Innung Dortmund	Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg
13	Innung für Bürotechnik	Dortmund	Der Kassenbezirk erstreckt sich bis zur Durchführung eines Verfahrens nach § 159 Abs. 1 SGB V auf die Städte Dortmund und Lünen in den Grenzen vom 31. 12. 1974.
14	Innung für Elektrotechnik Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
15	Innung für Holz- und Kunststofftechnik Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
16	Innung für Kälte-Klima-Technik für den Handwerkskammerbezirk Dortmund	Dortmund	Handwerkskammerbezirk Dortmund
17	Innung des Kraftfahrzeughandwerks Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
18	Innung für Metall- und Kunststofftechnik Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
19	Innung modeschaffendes Handwerk Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
20	Innung für Sanitär und Heizungstechnik Dortmund und Lünen (Gas-, Wasser-, Klempner-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer und Kupferschmiede-Innung Dortmund und Lünen)	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
21	Innung für Werbetechnik Dortmund (Schilder- und Lichtreklamemacher-Handwerk)	Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster
22	Konditoren-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
23	Maler- und Lackierer-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
24	Mechaniker-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
25	Radio- und Fernsichttechniker- Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
26	Raumausstatier-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
27	Schuhmacher-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
28	Straßen- und Tiefbau-Innung Dortmund (Straßenbauer- Innung)	Dortmund	Städte Dortmund, Hagen (nach dem Gebietsstand vor dem 1. 1. 1975), Hamm und die Kreise Unna (mit Ausnahme der Stadt Schwerte), Soest (mit Ausnahme des ehemaligen Warstein in den Grenzen vor dem 1. 1. 1975), Ennepe/Ruhr (mit Ausnahme der Städte Hattingen und der ehemaligen Stadt Herbede in den Grenzen vor dem 1. 1. 1975) und der ehemaligen Ämter Blankenstein und Hattingen (ebenfalls in den Grenzen vor dem 1. 1. 1975)
29	Stukkateur-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
30	Uhrmacher-Innung Dortmund und Lünen	Dortmund	Städte Dortmund und Lünen
31	Innung für Orthopädie-Schuh- technik für den Handwerkskam- merbezirk Dortmund	Dortmund	Handwerkskammerbezirk Dortmund
32	Elektromaschinenbauer-Innung	Dortmund	Handwerkskammerbezirk Dortmund
33	Modellbauer-Innung (mit Ausnahme des Bezirks der Fachinnung für Holz und Kunststoff Bocholt, in den Grenzen vom 1. 1. 1980)	Dortmund	Handwerkskammerbezirke Dortmund und Münster
34	Vulkaniseur-Innung	Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg
35	Innung für Parkett- und Fußbo- dentechnik für den Regierungs- bezirk Arnsberg	Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg

C. Regionaldirektion Ennepe-Ruhr

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Bau-Innung Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
2	Bäcker-Innung	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
3	Fachinnung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
4	Fachinnung für Elektrotechnik Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
5	Fachinnung Holz- und Kunststoff für das Tischlerhandwerk Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
6	Fachinnung Metall Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
7	Fleischer-Innung Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
8	Friseur-Innung Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
9	Konditoren-Innung Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel
10	Kfz-Innung Ennepe-Ruhr	Witten	Gesamter Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975
11	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschtötel

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
12	Raumausstatter- und Sattlerinnung Ennepe-Ruhr	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschöttel
13	Schuhmacher-Innung	Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis in den Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Herdecke, Breckerfeld und den Ortsteilen der Stadt Wetter: Volmarstein, Alt-Wetter und Grundschöttel sowie Hattingen (einschl. Herbede). Der Kassenbezirk erstreckt sich auf die Stadt Hattingen einschl. Herbede
14	Maler-Innung Ennepe-Ruhr	Witten	Der Kassenbezirk beschränkt sich auf die Stadt Witten ausschl. Herbede
15	Maler- und Lackierer Innung Hattingen	Witten	Stadt Hattingen, Ortsteil Herbede der Stadt Witten sowie die Ortsteile Nieder- und Obersprockhövel und Bossel der Stadt Sprockhövel
16	Textilreiniger-Innung Witten	Witten	Handwerkskammerbezirk Dortmund
17	Graveur-, Galvaniseur- und Gürtler-Innung Schweim	Witten	Handwerkskammerbezirk Dortmund einschl. der Gemeinden Lipperode und Cappel und Ennepe-Ruhr-Kreis. Der Kassenbezirk beschränkt sich auf den Ennepe-Ruhr-Kreis

D. Regionaldirektion Hagen

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Bäcker-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel
2	Bilchauer- u. Steinmetz-Innung	Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadtkreis Hagen, Stadt Witten
3	Innung Büroinformationselektronik	Hagen	Stadtkreis Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis mit Ausnahme des Stadtkreises Hattingen nach dem Stand vor dem 1. 1. 1975
4	Dachdecker-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel
5	Innung der Elektrotechnik	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel
6	Innung des Bekleidungshandwerks	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel,
7	Fleischer-Innung	Hagen	Stadt Hagen, Breckerfeld, Herdecke, Wetter
8	Friseur-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel
9	Konditoren-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel
10	Innung des Kraftfahrzeughandwerks	Hagen	Stadtbezirk Hagen
11	Maler- u. Lackierer-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel
12	Radio- und Fernsichttechniker-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis
13	Raumausstatter-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel
14	Innung für Sanitär und Heizungstechnik	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Amt Breckerfeld und Gemeinde Volmarstein
15	Schlosser-, Maschinenbauer-, Schmiede- und Mechaniker-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Amt Breckerfeld und Gemeinde Volmarstein
16	Schornsteinfeger Innung für den Regierungsbezirk Arnsberg	Hagen	Regierungsbezirk Arnsberg
17	Schuhmacher-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschtötel

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
18	Fachinnung Holz und Kunststoff für das Tischierhandwerk	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschöttel
19	Uhrmacher-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschöttel
20	Zahntechniker-Innung im Regierungsbezirk Arnsberg	Hagen	Regierungsbezirk Arnsberg
21	Stukkateur-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Stadtkreis Witten und Ennepe-Ruhr-Kreis
22	Zimmerer-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis nach dem Stand vor dem 1. 1. 1975
23	Baugewerks-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschöttel, nach dem Stand vor dem 1. 1. 1975
24	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Innung	Hagen	Stadtkreis Hagen, Städte Herdecke und Wetter, Ämter Breckerfeld und Ende, Gemeinden Volmarstein und Grundschöttel, nach dem Stand vor dem 1. 1. 1975

E. Regionaldirektion Hamm

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Bäcker-Innung	Hamm	Stadt Hamm
2	Dachdecker-Innung	Hamm	Stadt Hamm
3	Fachinnung Holz und Kunststoff (Tischler-Innung)	Hamm	Stadt Hamm
4	Fleischer-Innung	Hamm	Stadt Hamm
5	Friseur-Innung	Hamm	Stadt Hamm
6	Innung für Elektrotechnik	Hamm	Stadt Hamm
7	Innung für Sanitär und Heizungstechnik	Hamm	Stadt Hamm
8	Maler- und Lackierer-Innung	Hamm	Stadt Hamm
9	Metall-Innung	Hamm	Stadt Hamm
10	Raumaustatter-Innung	Hamm	Stadt Hamm
11	Schuhmacher-Innung	Hamm	Stadt Hamm
12	Innung für Uhren- und Zeitmesstechnik (Uhrmacher-Innung)	Hamm	Stadt Hamm
13	Innung des Bekleidungshandwerks	Hamm	Stadt Hamm, für die Fachgruppe Wäscheschneider, Stricker u. Sticker u. für die Fachgruppe Wäscher u. Plätter auf den Bereich der Handwerkskammer Dortmund
14	Kraftfahrzeug-Innung	Hamm	Stadt Hamm (in den jetziger Grenzen) und den Landkreis Unna in den Grenzen vom 31. 12. 1974
15	Stukkateur-Innung	Hamm	Stadt Hamm und den Kreis Soest mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Warstein sowie den Kreis Unna mit Ausnahme der Städte Lünen und Schwerte
16	Messerschmiede-Innung	Hamm	Handwerkskammern Arnberg und Dortmund sowie die Gemeinden Lipperode und Cappeln, sämtliche in den Grenzen vom 31. 12. 1974
17	Radio- und Fernsichttechniker-Innung	Hamm	Stadt Hamm und der Kreis Soest mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Warstein und den Kreis Unna mit Ausnahme der Städte Lünen und Schwerte
18	Nordwestdeutsche Gerber-Innung	Hamm	Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg
19	Baugewerbe-Innung Hamm	Hamm	Der Bezirk umfasst die Stadt Hamm

F. Regionaldirektion Herne/Castrop-Rauxel

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Innung des Kraftfahrzeughandwerks Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel Wanne-Eickel in den Grenzen vom 31. 12. 1974
2	Radio- u. Fernstechniker Innung Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel Wanne-Eickel in den Grenzen vom 31. 12. 1974
3	Innung des modeschaffenden Handwerks Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
4	Innung für das Dachdecker- u. Zimmererhandwerk Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
5	Bäcker-Innung Herne/Castrop-Rauxel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
6	Fachinnung für Elektrotechnik Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
7	Innung für Sanitär u. Heizungstechnik Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel in den Grenzen vom 31. 12. 1974,
8	Konditoren-Innung Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
9	Fachinnung für Holz u. Kunststofftechnik Herne/Castrop-Rauxel Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
10	Metallbau-Innung Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
11	Innung für Uhren- u. Zeitmesstechnik Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel in den Grenzen vom 31. 12. 1974
12	Raumausstatter-Innung Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel in den Grenzen vom 31. 12. 1974
13	Maler- u. Lackierer-Innung Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
14	Schuhmacher-Innung Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
15	Friseur-Innung Herne/Castrop-Rauxel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
16	Fleischer-Innung Herne	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
17	Baugewerbe-Innung Herne/Castrop-Rauxel/Wanne-Eickel	Herne	Herne, Castrop-Rauxel, Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
18	Bäcker-Innung Wanne-Eickel	Herne	Wanne-Eickel in den Grenzen vom 31. 12. 1974
19	Friseur-Innung Wanne-Eickel	Herne	Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974
20	Fleischer-Innung Wanne-Eickel	Gelsenkirchen	Wanne-Eickel, in den Grenzen vom 31. 12. 1974

G. Regionaldirektion Soest-Lippstadt

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Bäcker-Innung Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
2	Baugewerbe-Innung Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
3	Innung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
4	Innung für Holz- und Kunststofftechnik Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
5	Fleischer-Innung Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest
6	Friseur-Innung Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest
7	Innung des Bekleidungshandwerks Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
8	Innung für Elektrotechnik Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
9	Innung für Metall- und Kunststofftechnik Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
10	Innung Sanitär, Heizung, Klima Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest
11	Innung für Uhren- und Zeitmesstechnik Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
12	Innung für Kraftfahrzeugtechnik und Mechanik Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest
13	Maler- und Lackierer-Innung Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
14	Raumausstatter-Innung Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
15	Schuhmacher-Innung Soest-Lippstadt	Soest	Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
16	Konditoren Innung Soest-Lippstadt	Soest	in den Grenzen vom 31. 12. 1974 auf die Stadt Hamm, den Landkreis Unna sowie den Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein
17	Müller-Innung Westfalen-Lippe	Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Der Kassenbezirk erstreckt sich bis zur Durchführung eines Erstreckungsverfahrens nur auf den Bezirk der Handwerkskammer Dortmund
18	Innung für Landmaschinentechnik Soest-Lippstadt	Soest	Handwerkskammerbezirk Dortmund in den Grenzen vom 31. 3. 1977
19	Bildhauer- und Steinmetz-Innung Soest	Soest	Stadt Hamm und Landkreis Unna in den Grenzen vom 31. 12. 1974 sowie Kreis Soest unter Ausschluss des ehemaligen Amtes Warstein, Fachgruppe Holzbildhauer: Regierungsbezirk Arnsberg

H. Regionaldirektion Unna

Lfd. Nr.	Innung	Sitz der Innung	Innungsbezirk
1	Bäcker-Innung	Unna	Kreis Unna i. d. Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Schwerte und Lünen ohne den Ortsteil Altünen
2	Baugewerker-Innung	Unna	siehe lfd. Nr. 1
3	Dachdecker-Innung	Unna	siehe lfd. Nr. 1
4	Innung für Elektrotechnik	Unna	siehe lfd. Nr. 1
5	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Unna	siehe lfd. Nr. 1
6	Maler- und Lackierer-Innung	Unna	siehe lfd. Nr. 1
7	Raumausstatter- und Sattler-Innung	Unna	siehe lfd. Nr. 1
8	Innung für Metalltechnik	Unna	siehe lfd. Nr. 1
9	Schuhmacher-Innung	Unna	siehe lfd. Nr. 1
10	Innung für Holz und Kunststoff	Unna	siehe lfd. Nr. 1
11	Uhrmacher-Innung	Unna	siehe lfd. Nr. 1
12	Friseur-Innung	Unna	siehe lfd. Nr. 1
13	Fleischer-Innung	Unna	Kreis Unna i. d. Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Stadt Schwerte
14	Innung für das modeschaffende Handwerk	Unna	Kreis Unna i. d. Grenzen vom 1. 1. 1975 mit Ausnahme der Städte Schwerte und Lünen ohne den Ortsteil Altünen
15	Zimmerer-Innung	Unna	wie unter lfd. Nr. 1 sowie die Stadt Hamm in ihren Grenzen vom 1. 1. 1975

Anhang 2
zu § 40 der Satzung
der **IKK Westfalen-Lippe**

**Entschädigungsregelung für die Mitglieder
des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte
der IKK Westfalen-Lippe**

Nach § 41 Abs. 4 SGB IV hat der Verwaltungsrat der IKK Westfalen-Lippe die nachstehende Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte der IKK Westfalen-Lippe - im Folgenden als Organmitglieder bezeichnet - beschlossen:

§ 1

Art der Entschädigungen

(1) Den Organmitgliedern werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Entschädigungen gezahlt:

- Erstattung barer Auslagen (§ 2)
- Ersatz für Verdienstaussfall und Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen (§ 3)
- Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen und außerhalb von Sitzungen (§ 4 Abs. 1 bis 3)
- Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen an Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte (§ 4 Abs. 4).

§ 2

Erstattung barer Auslagen

(1) Die Organmitglieder erhalten als Abgeltung der baren Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehen, ein Tagegeld. Es beträgt bei einer Inanspruchnahme einschließlich Fahrzeiten bei Abwesenheit von

- | | |
|---|----------|
| - mindestens 24 Stunden | 46,00 DM |
| - weniger als 24 aber mindestens 14 Stunden | 20,00 DM |
| - von weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden | 10,00 DM |

Bei Abwesenheit unter 8 Stunden wird kein Tagegeld gezahlt.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte erhalten als Abgeltung der baren Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag. Er beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| - die Vorsitzenden des Verwaltungsrates | 109,50 DM |
| - die Vorsitzenden der Bezirksbeiräte | 55,00 DM |
| - die Vorsitzenden der Regionalbeiräte | 55,00 DM |

Der Betrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Für jede erforderliche Übernachtung außerhalb des Wohnorts wird ein Übernachtungsgeld nach dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen gezahlt. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, wenn diese unvermeidbar waren.

(4) Fahrkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges (privateigenen Kraftwagens) werden die im Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen festgesetzten Beträge je Kilometer in der jeweils gültigen Höhe vergütet. Für die Mitnahme von Organmitgliedern oder Mitarbeitern der IKK Westfalen-Lippe oder des IKK-Landesverband Westfalen-Lippe werden zusätzlich 0,03 DM je Person und Kilometer als Mitnahmeentschädigung gezahlt.

Für Flugreisen werden die Kosten in der Touristenklasse erstattet.

§ 3

Ersatz von Verdienstaussfall
und Erstattung
von Rentenversicherungsbeiträgen

(1) Den Organmitgliedern wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt. Außerdem werden ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI erstattet.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel und siebenzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(3) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaussfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaussfall pauschal in Höhe von einem Drittel des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen.

(4) Der Verdienstaussfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 4

Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Den Organmitgliedern wird für jeden Kalendertag einer Sitzung für den regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere auch die Vorbereitung der Sitzungen ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 100,00 DM gezahlt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen des Verwaltungsrates erhalten bei Sitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

(2) Finden an einem Tag je eine Sitzung - oder auch mehrere - von IKK- und IKK-Pflegekassenorganen statt, wird nur ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gezahlt. Als Sitzungstage gelten auch solche, an denen zur Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates der IKK oder seiner Ausschüsse Gruppenvorbesprechungen stattfinden.

(3) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte erhalten für ihre Tätigkeit als Abgeltung des Zeitaufwandes für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag. Er beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| - die Vorsitzenden des Verwaltungsrates | 700,00 DM |
| - die Vorsitzenden der Bezirksbeiräte | 175,00 DM |
| - die Vorsitzenden der Regionalbeiräte | 175,00 DM |

Die Beträge sind monatlich im Voraus zu zahlen.

(4) Anderen Organmitgliedern des Verwaltungsrates kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

§ 5

Entschädigung für den besonderen Ausschuss

Für die Entschädigung der Mitglieder des besonderen Ausschusses nach § 39 der Satzung gelten die §§ 2 bis 4 dieser Entschädigungsregelung mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des besonderen Ausschusses bei Sitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand erhält.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Anhang 3
zu § 41 der Satzung
der IKK Westfalen-Lippe**

**Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen
bei Krankheit und bei Mutterschaft
(„Ausgleichsverfahren“)**

§ 1

Anwendung von Satzungsbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Höhe der Erstattungen, Vorschüsse

(1) Die Erstattung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 LFZG beträgt 80 v.H. des für den in § 3 EFZG und den in § 9 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeiter und Auszubildende fortgezählten Arbeitsentgelts ohne die darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung. Für die Erstattung wird das fortgezählte Entgelt nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

(2) Die Erstattung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 LFZG beträgt 100 v.H. des vom Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

(3) Die Erstattung nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 LFZG beträgt 100 v.H. des vom Arbeitgeber nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung.

(4) Die IKK WL zahlt auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 10 Absatz 1 LFZG.

§ 3

Bemessung der Umlage

Der Umlagesatz beträgt	
- nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LFZG	2,9 v. H.
- nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LFZG	0,07 v. H.
der umlagepflichtigen Entgelte.	

§ 4

Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlagen sind zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 17 Absatz 1 der Satzung).

(2) Ist lediglich eine Umlage nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LFZG zu zahlen, so kann die IKK WL mit dem umlagepflichtigen Arbeitgeber abweichende Vereinbarungen über Nachweis und Fälligkeit dieser Umlage treffen, sofern der Verwaltungsaufwand des Arbeitgebers bei der monatlichen Zahlung der Umlage außer Verhältnis zu dem Umlagebetrag stünde.

§ 5

Widerspruchsstelle
(Besonderer Ausschuss)

(1) § 39 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Ausgleichsangelegenheiten) die Widerspruchsstellen allein aus Vertretern der Arbeitgeber zusammensetzen. Die übrigen Bestimmungen des § 39 der Satzung gelten entsprechend.

(2) Die Widerspruchsstellen nehmen in Angelegenheiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz auch die Befugnisse nach § 69 OWiG wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV).

§ 6

Selbstverwaltung

(1) In Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens wirken im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen allein die Vertreter der Arbeitgeber mit.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der amtierende Vertreter der Arbeitgeber. Für den Fall seiner Verhinderung wählt die Gruppe der Arbeitgebervertreter einen Stellvertreter.

§ 7

Bildung von Betriebsmitteln

Die zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes bestimmten Betriebsmittel sollen ausreichen, die voraussichtlichen Ausgaben für zwei Monate zu decken; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

§ 8

Haushaltsplan und Jahresrechnung

§ 41 der Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Prüfung der Geschäfts-,
Rechnungs- und Betriebsführung

§ 42 der Satzung gilt entsprechend.

**Anhang 4
zu § 11 der Satzung
der IKK Westfalen-Lippe**

**Übergangsregelung
für freiwillig versicherte Selbständige**

(1) Freiwillige, selbständig erwerbstätige Mitglieder der IKK WL, die aufgrund der Satzungsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2001 selbständigen Innungskrankenkassen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und Westfalen-Mitte beantragt hatten, dass Krankengeld vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vom Beginn der 2. Woche oder vom Beginn der 3. Woche der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird, können mit Anspruch ab der 3. Woche weiterversichert werden, wenn eine der genannten Versicherungen am 31. Dezember 2001 bestanden hat. Eine neue Versicherung dieser Art ist ausgeschlossen.

(2) Freiwillige, selbständig erwerbstätige Mitglieder der IKK WL, die aufgrund der Satzungsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2001 selbständigen Innungskrankenkassen Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und Westfalen-Mitte beantragt hatten, dass Krankengeld vom Beginn der 4. Woche der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird, können mit Anspruch ab der 7. Woche weiterversichert werden, wenn eine derartige Versicherung am 31. Dezember 2001 bestanden hat. Eine neue Versicherung dieser Art ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Versicherten kann eine Versicherung nach Abs. 1 und 2 mit Beginn des nächster Monats nach Ablauf des Antragsmonats in eine Versicherung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 der Satzung umgewandelt werden. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Mitglieder nach Abs. 1 gilt der Beitragssatz nach § 15 Abs. 1 Nr. 2.

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der entsprechenden Ausgabenentwicklung angepasst (§ 242 SGB V).

Diese Satzung ist beschlossen in den Sitzungen der

IKK Münsterland

im Verwaltungsrat am 24. November 2000

Keßler

Vorsitzender der
Versichertengruppe

(Siegel)

Sievers

Vorsitzender der
Arbeitgebergruppe

(3) Die Aufgaben der Pflegekasse werden auch durch die Bezirks- und Regionaldirektionen der IKK WL nach näherer Maßgabe dieser Satzung wahrgenommen.

(4) Die Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

II.

Verfassung

§ 2

Organe der IKK-Pflegekasse WL

- Organe der IKK-Pflegekasse WL sind
- der Verwaltungsrat
 - der Vorstand

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der IKK WL (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI). Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates der IKK WL sind die Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Pflegekasse.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(4) Der Verwaltungsrat kann in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Änderungen der Satzung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen oder höchstichterlicher Rechtsprechung ergeben,
2. Änderungen der Satzung und von Beschlüssen des Verwaltungsrates, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts und Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen.
3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates oder eines seiner Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist.

(5) Vor Abnahme der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) prüft der Verwaltungsrat die Betriebs- und Rechnungsführung der Pflegekasse.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der IKK WL (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI). Der Vorstandsvorsitzende der IKK WL ist Vorstandsvorsitzender der Pflegekasse.

(2) Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Innerhalb der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

(3) Der Vorstand prüft zweimal im Jahr unvermutet die Buchhaltung; eine Prüfung im Jahr hat sich auch auf die Vermögensbestände zu beziehen. Mit der Prüfung können sachverständige Dritte beauftragt werden.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen auch der Erlass, die Niederschlagung, der Vergleich bei Beitrags- und anderen Geldforderungen, soweit diese Aufgaben nicht nach §§ 6, 7, 9 oder 10 der Satzung den Bezirks- und Regionaldirektoren übertragen worden sind.

§ 5

Vertretung des Vorstandes und des Verwaltungsrates

(1) Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten gemeinsam die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand.

§ 6

Bezirksbeirat

(1) Bezirksbeiräte der Bezirksdirektionen der Pflegekasse sind die Bezirksbeiräte der Bezirksdirektionen der IKK WL (§ 31 Abs. 4 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Bezirksbeiräte der Bezirksdirektionen der IKK WL sind Vorsitzende der Bezirksbeiräte der Bezirksdirektionen der Pflegekasse.

§ 7

Regionalbeirat

(1) Regionalbeiräte der Regionaldirektionen der Pflegekasse sind die Regionalbeiräte der Regionaldirektionen der IKK WL (§ 31 Abs. 4 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Regionalbeiräte der Regionaldirektionen der IKK WL sind Vorsitzende der Regionalbeiräte der Regionaldirektionen der Pflegekasse.

§ 8

Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte wird in Anhang 1 zu dieser Satzung geregelt. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Aufgaben des Bezirksdirektors

(1) Bezirksdirektoren der Pflegekasse sind die Bezirksdirektoren der IKK WL.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksdirektors der Pflegekasse zählt auch der Erlass, die Niederschlagung und der Vergleich bei Beitrags- und anderen Forderungen, soweit der Betrag ein Sechstel der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt.

§ 10

Aufgaben des Regionaldirektors

(1) Regionaldirektoren der Pflegekasse sind die Regionaldirektoren der IKK WL.

(2) Zu den Aufgaben des Regionaldirektors der Pflegekasse zählt auch der Erlass, die Niederschlagung und der Vergleich bei Beitrags- und anderen Forderungen, soweit der Betrag ein Sechstel der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt.

§ 11

Widerspruchsstelle (Besonderer Ausschuss)

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird der Widerspruchsstelle (besonderer Ausschuss) übertragen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG). Widerspruchsstellen sind beim Sitz der IKK WL sowie bei jeder Bezirks- bzw. Regionaldirektion eingerichtet. Diese Widerspruchsstellen sind Widerspruchsstellen der Pflegekasse. Die Widerspruchsstellen der Bezirksdirektionen sind für die Widerspruchsverfahren zuständig, die aus Entscheidungen der jeweiligen Bezirksdirektion entstehen. Die Widerspruchsstellen der Regionaldirektionen sind für die Widerspruchsverfahren zuständig, die aus Entscheidungen der jeweiligen Regionaldirektion entstehen. Die Widerspruchsstelle beim Sitz der IKK-Pflegekasse WL ist zuständig, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Pflegekasse richtet, die nicht durch eine Bezirks- oder Regionaldirektion getroffen wurde.

(2) Es gelten die die Widerspruchsstelle (besonderer Ausschuss) der IKK WL betreffenden Bestimmungen des § 39 der Satzung der IKK WL sinngemäß.

§ 12

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat der Pflegekasse kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsetzung nach § 66 SGB IV Ausschüssen übertragen.

(2) Der Verwaltungsrat der Pflegekasse kann weitere beratende Ausschüsse bilden. Mitglieder dieser Ausschüsse können auch sachverständige Dritte sein, die nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Pflegekasse sind.

(3) Für die Mitglieder dieser Ausschüsse der Pflegekasse gelten die Bestimmungen über die Entschädigung (§ 8 der Satzung) entsprechend.

III.

Aufgaben der Pflegekasse

§ 13

(1) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert im Zusammenwirken mit den Trägern der ambulanten und der stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die notwendigen Hilfen zur Pflege und sorgt für ein nahtloses und störungsfreies Ineinandergreifen der Leistungen.

(2) Durch Aufklärung und Beratung über eine gesunde, der Pflegebedürftigkeit vorbeugende Lebensführung und Hinwirken auf die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen unterstützt die Pflegekasse das eigenverantwortliche Handeln ihrer Versicherten.

(3) In gemeinsamer Verantwortung mit dem Land, den Kommunen und den Pflegeeinrichtungen gewährleistet die Pflegekasse eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnah und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Versicherten und trägt zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei. Dabei unterstützt und fördert sie die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

IV.

Versicherter Personenkreis und Mitgliedschaft

§ 14

Versicherter Personenkreis

(1) Mitglieder der Pflegekasse sind

1. versicherungspflichtig Beschäftigte,
2. Leistungsempfänger nach dem SGB III,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
4. Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
5. Behinderte, die in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in anerkannten Blindenwerkstätten beschäftigt oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind sowie solche Behinderte, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt sind,
6. Studenten und Berufspraktikanten,
7. Fach- und Berufsfachschüler,
8. Rentenantragsteller und Rentner,
9. Bezieher von Vorruhestandsgeld,
10. Personen, die der Krankenversicherung als freiwillige Mitglieder angehören,
11. freiwillig Weiterversicherte,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Pflegekasse zuständig ist und die Personen nicht auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der Pflegekasse befreit sind.

(2) Mitglieder der Pflegekasse sind auch Personen, die

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung haben,
2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädlingengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Frühlingshilfegesetz beziehen,
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches beziehen,
5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
6. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK WL mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SGB XI) oder wenn sie die Mitgliedschaft bei der Pflegekasse gewählt haben (§ 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB XI).

(3) Versichert sind auch der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern der Pflegekasse, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 25 SGB XI) erfüllt.

(4) Personen, die aus der Versicherungspflicht nach den §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschlossen sind oder deren Familienversicherung nach § 25 SGB XI erlischt oder nach § 25 Abs. 3 SGB XI nicht besteht, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 SGB XI auf Antrag weiterversichern.

(5) Personen, die wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 SGB XI weiterversichern.

§ 15

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 und 21 SGB XI vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an die vorherige Versicherung an.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI entfallen, sofern nicht das Recht zur Weiterversicherung nach § 26 SGB XI ausgeübt wird oder die Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbesteht.

(4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied den Austritt erklärt, wenn sich eine Versicherung nach § 25 SGB XI anschließt.

V.

Beitragspflichtige Einnahmen

§ 16

Beitragsbemessung für besondere Personengruppen

(1) Die beitragspflichtigen Einnahmen für Pflegeversicherte, die in der IKK WL freiwillig versichert sind sowie für Weiterversicherte nach § 26 Abs. 2 SGB XI werden unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgestellt. Dabei sind mindestens die Einnahmen zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der

Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Steuerliche Vergünstigungen mindern die beitragspflichtigen Einnahmen nicht.

(2) Zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen gelten für nachstehend aufgeführte Versichertengruppen folgende besondere Regelungen:

A.

Freiwillig krankenversicherte Mitglieder und Weiterversicherte nach § 26 Abs. 1 SGB XI

1. Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung übersteigt

Als beitragspflichtige Einnahmen sind ein Zwölftel des Jahresarbeitsentgelts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zugrunde zu legen.

2. Hauptberuflich selbständig Tätige

Als beitragspflichtige Einnahmen gilt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 2 SGB XI), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens 75 v.H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

3. Ehegatten, die über keine oder niedrigere Einkünfte verfügen, als der andere Ehegatte

Die Einnahmen des Ehegatten sind bei der Einstufung zu berücksichtigen, wenn dieser nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. In diesen Fällen wird für die Einstufung mindestens die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Einnahmen beider Ehegatten zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der monatlichen Einnahmen beider Ehegatten bleibt für jedes gemeinsam unterhaltsberechtigtes Kind 1/6 der monatlichen Bezugsgröße, vermindert um eigene Einnahmen des Kindes, außer acht.

Ist der danach ermittelte Ausgangswert geringer als die Einnahmen des Versicherten, so gelten die Einnahmen des Versicherten als beitragspflichtige Einnahmen.

In jedem Fall gelten als beitragspflichtige Einnahmen mindestens ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

4. Personen, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. der Zahlbetrag der Rente, getrennt von den übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung,
2. der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge,
3. das Arbeitseinkommen und
4. die sonstigen Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes bestimmen.

Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist statt des entsprechenden Beitrages aus der Rente nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zu zahlen.

5. Berufsfachschüler und Schüler an sonstigen Berufsbildungseinrichtungen

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten 1/30 des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BAFöG für Studenten festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Änderungen des Bedarfssatzes sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen.

6. Personen während eines beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes sowie Heilfürsorgeberechtigte und Entwicklungshelfer

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten 10 v.H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Diese Regelung gilt nicht, wenn Ansprüche bei Auslandsaufenthalten z.B. innerhalb der Europäischen Union oder aufgrund von Sozialversicherungsabkommen bestehen oder für mitversicherte Familienangehörige Leistungsansprüche geltend gemacht werden können.

7. Alle übrigen freiwillig krankenversicherten Mitglieder und Weiterversicherten nach § 26 Abs. 1 SGB XI

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten die tatsächlichen Einnahmen, mindestens ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Dabei sind einmalige Einnahmen mit einem Zwölftel des insgesamt zu erwartenden Jahresbetrages zu berücksichtigen (§ 18 b SGB IV).

8. Sozialhilfeempfänger, die in Heimen oder Anstalten untergebracht sind:

Für freiwillig krankenversicherte Sozialhilfeempfänger, die in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung nach § 21 BSHG untergebracht sind, ist nur der Teil der Sozialhilfeleistung heranzuziehen, der als Hilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt anzusehen ist.

Dazu gehören die Barbeträge und der notwendige Lebensunterhalt für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens nach § 12 BSHG, mindestens jedoch ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Sofern die IKK mit einem oder mehreren örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe eine Vereinbarung zur Regelung des Verfahrens der Beitragsfestsetzung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger geschlossen hat, werden die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend der dort getroffenen Regelung festgesetzt.

9. Sonstige Sozialhilfeempfänger:

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten Sozialhilfeleistungen, die als Hilfe zum Lebensunterhalt anzusehen sind, mindestens jedoch ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Sofern die IKK mit einem oder mehreren örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe eine Vereinbarung zur Regelung des Verfahrens der Beitragsfestsetzung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger geschlossen hat, werden die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend der dort getroffenen Regelung festgesetzt.

Freiwillige Mitglieder und Weiterversicherte nach § 26 Abs. 1 SGB XI haben Änderungen ihres Einkommens unaufgefordert mitzuteilen; Nachteile aus der Verletzung dieser Pflicht treffen den Versicherten. Davon unabhängig führt die IKK WL jährlich regelmäßig schriftliche Einkommensanfragen durch. Werden solche Einkommensanfragen nicht oder verspätet beantwortet, kann die IKK WL die Bemessungsgrundlage gewissenhaft schätzen; bei hauptberuflich selbständig Tätigen gilt § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V. Reduzierungen der Beitragsbemessung aufgrund eines vom Versicherten verspätet geführten Nachweises wirken zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats.

B.

Rentenantragsteller, Schwangere

Für Rentenantragsteller sowie für Schwangere, deren Mitgliedschaft in der Krankenversicherung nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, richtet sich die Bemessung der Beiträge nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Als beitragspflichtige Einnahme gilt mindestens ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Satz 1 und 2 gilt auch für Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.

Für Rentenantragsteller, die Sozialhilfe beziehen, gilt Buchst. A Nr. 8 bzw. Nr. 9 entsprechend.

VI.

Beiträge

§ 17

Höhe der Beiträge

Die Beiträge werden in Hundertstein der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben; der Beitragssatz ist gesetzlich festgelegt (§ 55 SGB XI).

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Abs. 2
SGB XI i. V. m. §§ 46 Abs. 5 SGB XI, 144 Abs. 3, 160 Abs. 1
SGB V genehmigt.

Essen, den 18. Dezember 2000
II 2-3600.4.3

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Determann

(Siegel)

- GV. NRW. 2001 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 15,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwarz-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359